



Protokoll

78. Sitzung des Landrates des Kantons Basel-Landschaft

Liestal, 15. April 1999

10.00–12.00 / 14.00 – 17.05 Uhr

Abwesend Vormittag:

Franz Ammann, Patrizia Bogner, Heinz Giger, Andres Klein, Rita Kohlermann und Roland Laube

Abwesend Nachmittag:

Remo Franz, Ludwig Mohler und Röbi Ziegler

Kanzlei

Walter Mundschin

Protokoll:

Andrea Rickenbach, Colette Schneider und Erich Buser

Index

Gesetz über öffentliche Beschaffungen	1965
Massnahmen zur Vermeidung von Feinstaub	1983
Mitglied der Überweisungsbehörde	
Anlobung	1965
Mitteilungen	1965
Persönliche Vorstösse	1973
Postpakete	1984
Schnellzugshalt auf der SBB-Station	
Dornach-Arlesheim	1983
Traktandenliste, zur	1965
Überweisungen des Büros	1974
Vereinfacht die Gesetzgebung	1974
Vizepräsidenten Überweisungsbehörde	
Anlobung	1985
Vizepräsidentin des Strafgerichtes	
Anlobung	1965

Traktanden

- 1 Anlobung der neugewählten Vizepräsidentin des Strafgerichtes sowie des a.o. Vizepräsidenten und des a.o. Mitgliedes der Überweisungsbehörde
angelobt 1965
- 2 98/78
Berichte des Regierungsrates vom 21. April 1998 und der Spezialkommission vom 26. März 1999: Gesetz über öffentliche Beschaffungen und Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB). 1. Lesung
abgeschlossen 1965
- 3 1998/257
Berichte des Regierungsrates vom 8. Dezember 1998 und der Umweltschutz- und Energiekommission vom 15. März 1999: Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft für die Jahre 1999 bis 2003
beschlossen 1974
- 4 1998/143
Berichte des Regierungsrates vom 18. August 1998 und der Justiz- und Polizeikommission vom 4. März 1999: Revision des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung (StPO) sowie Änderung von § 84 der Kantonsverfassung. 1. Lesung (Fortsetzung der Beratung ab § 47)
abgeschlossen 1976
- 5 98/250
Motion von Daniel Wyss vom 26. November 1998: Massnahmen zur Vermeidung von Feinstaub
als Postulat überwiesen 1983
- 6 98/251
Postulat von Robert Piller vom 26. November 1998: Schnellzugshalt auf der SBB-Station Dornach-Arlesheim
*Ziffern 1 und 2 überwiesen;
Ziffer 3 abgeschrieben* 1983
- 7 98/265
Interpellation von Daniel Wyss vom 17. Dezember 1998: 40'000 Postpakete von der Schiene auf die Strasse. Antwort des Regierungsrates
beantwortet 1984
- 8 98/197
Postulat der FDP-Fraktion vom 15. Oktober 1998: Vereinfacht die Gesetzgebung
überwiesen 1985
- 10 1998/205
Interpellation von Matthias Zoller vom 15. Oktober 1998: Was gilt ? Antwort des Regierungsrates
beantwortet 1986
- 11 1998/218
Motion von Peter Tobler vom 29. Oktober 1998: Ergänzung der Zivilprozessordnung
als Postulat überwiesen 1987
- 12 1999/009
Postulat von FDP-Fraktion vom 14. Januar 1999: Einrichtung einer Wirtschaftskammer des Strafgerichts
überwiesen 1987
- 13 1998/221
Postulat von Peter Brunner vom 29. Oktober 1998: Kontrollberichte und Analysen des Bundesgerichts über die Urteilspraxis der Baselbieter Gerichte
modifiziert überwiesen 1987
- 14 1998/249
Motion von Grüne-Fraktion vom 26. November 1998: Vertretung aller Fraktionen im Ratsbüro
abgelehnt 1989
- 15 1998/259
Postulat von Dölf Brodbeck vom 16. Dezember 1998: Förderung zukunftsweisender Technologien im Strassenverkehr
überwiesen 1989
- 16 1998/260
Interpellation von Heinz Giger vom 16. Dezember 1998: Personalaufwendungen - "Justizaffäre". Antwort des Regierungsrates
beantwortet 1989
- Folgende Traktanden wurden nicht behandelt:**
- 9 98/207
Verfahrenspostulat von Paul Rohrbach vom 15. Oktober 1998: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein
- 17 98/223
Interpellation von Emil Schilt vom 29. Oktober 1998: Nicht-einbezahlte AHV- Gelder. Antwort des Regierungsrates
- 18 98/233
Motion von Esther Aeschlimann vom 12. November 1998: Erhöhen der massgeblichen Richtprämie / Prämienverbiligung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- 19 98/253
Interpellation von Paul Schär vom 26. November 1998: Tageskliniken in den Kantonsspitälern Liestal und Bruderholz. Schriftliche Antwort vom 12. Januar 1999
- 20 1999/008
Motion der SP-Fraktion vom 14. Januar 1999: Internationale Bemühungen zur Aufhebung der Steuerbefreiung auf Treibstoffen für den Flugverkehr intensiv verstärken
- 21 1999/010

Postulat von Sabine Stöcklin vom 14. Januar 1999: Sicherung des Umwelt- und AnwohnerInnenschutzes beim Flughafen Basel - Mülhausen

22 1999/017

Motion von Max Ritter vom 28. Januar 1999: Schaffung von zentralen Kadaversammelstellen

Nr. 1876

Begrüssung, Mitteilungen

Landratspräsident Claude Janiak begrüsst alle Anwesenden zur heutigen Sitzung und setzt den Landrat in Kenntnis folgender Informationen:

- Er verliesst das *Rücktrittsschreiben von Staatsanwältin Jolanda Peier Vanotti*. Das Vorgehen für die Ersatzwahl wird von der Ratskonferenz heute Abend beschlossen.
 - Ebenfalls informiert er den Rat über das *Rücktrittsschreiben von Ludwig P. Mohler aus dem Landrat*.
 - Esther Aeschlimann konnte am 4. April, Andres Klein am 6. April 1999 den 50. Geburtstag feiern. Franz Bloch feiert heute seinen Geburtstag. Nach einigen Wirrungen (40. oder 50. Geburtstag?) stellt er selbst klar, es sei sein 42. Geburtstag.
- ://: Da Andres Klein heute fehlt, wird Emil Schilt einstimmig als Ersatz der SP für das Büro bestimmt.

Für das Protokoll:
Andrea Rickenbach, Protokollsekretärin

*

Nr. 1877

Zur Traktandenliste

Paul Rohrbach beantragt Absetzung des Traktandums 9. In den letzten Tagen habe er hierzu einige neue Informationen erhalten.

://: Die Absetzung wird stillschweigend genehmigt.

Für das Protokoll:
Andrea Rickenbach, Protokollsekretärin

*

Nr. 1878

1 Anlobung der neugewählten Vizepräsidentin des Strafgerichtes sowie des a.o. Vizepräsidenten und des a.o. Mitgliedes der Überweisungsbehörde

Claude Janiak bittet alle, sich für folgende Anlobungen zu erheben: Frau Beatrice Grieder, Allschwil, als Vizepräsidentin des Strafgerichtes für den Rest der Amtsperiode, Frau Doris Blattner, Sissach, als ausserordentliches Mitglied der Überweisungsbehörde und Herr Meinrad Zumwald, Niederdorf, als ausserordentlicher Vizepräsident der Überweisungsbehörde.

Die oben erwähnten Personen legen einzeln das Gelübde ab.

Verteiler:

- Strafgericht, Postfach, 4410 Liestal
- Überweisungsbehörde, Postfach, 4410 Liestal
- Finanzverwaltung
- Landeskantlei

Für das Protokoll:
Andrea Rickenbach, Protokollsekretärin

*

Nr. 1879

2 98/78**Berichte des Regierungsrates vom 21. April 1998 und der Spezialkommission vom 26. März 1999: Gesetz über öffentliche Beschaffungen und Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB). 1. Lesung**

Claude Janiak begrüsst den auf der Tribüne anwesenden Präsidenten der entsprechenden Grossratskommission, Dr. D. Stüchelberger.

Rolf Rück erklärt, das aus dem Jahr 1887 stammende Submissionsgesetz soll, obwohl es sich bis heute recht gut bewährt habe, abgelöst werden. Bevor das neue Beschaffungsgesetz besprochen wird, möchte er in einigen Sätzen schildern, wie es damals zum heute noch gültigen Gesetz gekommen ist. Die Informationen dazu stammen aus Unterlagen des Staatsarchivs.

Den Anstoss für die Schaffung des heutigen Gesetzes gab der Gewerbeverein Liestal mit einer Petition vom 10. Januar 1887, gerichtet an die Petitionskommission des hohen Landrates, ausgelöst durch eine Militärtuchvergabe an eine auswärtige Firma, welche nur 0,61 Prozent billiger offeriert hatte. Der Regierungsrat und die Tuchfabrikanten gerieten sich darüber stark in die Haare und machten sich gegenseitig schwere Vorwürfe. In einem Bericht des Regierungsrates an die Petitionskommission vom 16. März 1887 machte der Regierungsrat dem Landrat den Vorschlag für das heutige Submissionsgesetz. Der Vorschlag für den Gesetzestext war in Anlehnung an die Grundsätze des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbandes 1885 erarbeitet worden. Dieser Text wurde mit nur einer Ergänzung, dem Heimatschutzartikel (Mitberücksichtigung der Kantonsangehörigkeit bei nachgewiesener Leistungsfähigkeit), übernommen. Heute lassen die übergeordneten Gesetze einen solchen Artikel nicht mehr zu.

Einige Stellungnahmen und Aussagen aus dem Bericht des Regierungsrates sollen den Anwesenden nicht vorenthalten werden, um einen Eindruck der damals herrschenden Stimmung zu erhalten. So schreiben die Tuchfabrikanten:

Jedermann konnte berechnen, dass unsere Gesamtofferte für die drei Posten sich nur um 0,61 Prozent höher stellte als diejenige des erteilten Auftrages. Diese Tatsache verfehlte nicht, in den weitesten Kreisen im ganzen Lande herum Aufsehen zu erregen, und der Vorstand des Gewerbeverbandes

Liestal reichte auf Anregung seines Mitgliedes, Herrn Ständerat Dr. Birman, diese Petition ein.

Mit diesem letzten Postulat bezweckte der Gewerbeverein offenbar, dass durch einen prinzipiellen Beschluss des hohen Landrates nicht mehr, wie das in jenem Fall geschehen, bedeutende Arbeitslieferungen wegen einer minimalen Preisdifferenz nach Auswärts vergeben werden sollen.

Der Landrat gab auf diese Petition folgende Antworten:

Zuletzt sind am 12. Dezember 1881 in Betreff des Submissionswesens vom hohen Landrat auf Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission Beschlüsse gefasst worden. Das Landratsprotokoll vom genannten Tag enthält folgenden Eintrag: "Im Weiteren wird der Antrag zum Beschluss erhoben, es sollen sämtliche öffentliche Arbeiten von Fr. 300.– und darüber, wenn immer möglich, auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden."

Ein weiterer interessanter Fall sah folgendermassen aus:

Bei Buchbinderarbeiten ist es schon vorgekommen, dass eine zweite Ausschreibung erfolgen musste, weil die sämtlichen Buchbinder sich zu einer Kollektiveingabe mit zu hohen Ansätzen vereinigt hatten. Ein derartiges Vorkommnis, es könnten noch manche solche Beispiele aufgeführt werden, beweist schlagend, dass der Staat, wenn er nicht überfordert werden will, geradezu genötigt ist, manche Arbeiten auf dem Submissionswege zu vergeben. Es ist ja bekannt, dass die Staatsarbeiten, welche nicht zu festen Preisen vergeben werden, im Allgemeinen sehr hoch zu stehen kommen, eben weil in der Regel jeder glaubt, sobald die Staatskasse zu zahlen hat, möglichst hohe Forderungen stellen zu wollen und zu dürfen.

Der Regierungsrat hielt sich aber nicht immer an alle Regelungen.

Ausnahmen vom Submissionsgesetz sind allerdings, und zwar bei allen Verwaltungen, vorgekommen. So hat zum Beispiel die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Landarmengutes für die Kirchenuhren bisher ausländisches Fabrikat dem schweizerischen vorgezogen. Sie wird hierfür ihre Gründe gehabt haben. Wie auch die Spitalkommission, welche bisweilen Wein, der im Krankenhause für die Kranken verbraucht wird, direkt aus Frankreich kommen lässt.

Im Grunde habe sich an dieser Situation heute nicht viel verändert.

Nun aber zum Kommissionssitzungsablauf und der Zusammenarbeit mit der Grossratskommission: Wenn zwei Parlamentskommissionen getrennt voneinander tagen, entstehen unweigerlich Differenzen in den Kommissionsfassungen der Gesetzestexte. Von 37 Differenzen wurde 27 Mal entweder die Fassung von Basel-Landschaft oder Basel-Stadt berücksichtigt, in den restlichen 10 Fällen wurden noch Änderungen vorgenommen. Damit sind in einem grossen Differenzbereinigerungsverfahren zwischen den beiden Basel alle Differenzen eliminiert worden. Anschliessend an die Differenzbereinigung wäre der richtige Zeitpunkt gewesen, in einer gemeinsamen Redaktionskommission den Text zu überprüfen. Leider kennt Basel-Stadt keine derartige Kommission, und so war dieses Vorgehen nicht möglich. Aus diesem Grund konnten die Textänderungen der Redaktionskommission nicht in die

vorliegende Kommissionsfassung aufgenommen werden. Allerdings habe er die Gelegenheit benutzt, Herrn Stückelberger im Hinblick auf die Sitzung der baselstädtischen Kommission vom 8. April 1999 die Anliegen der Redaktionskommission mitzuteilen. Die grossrätliche Kommission stimmte Änderungen in folgenden Paragraphen zu: § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3. Der genaue Wortlaut ist dem Beilageblatt, datierend vom 9. April 1999, zu entnehmen. Zusätzlich dazu ist ein Antrag auf Änderung des Titels von § 2 aufgelistet, da dieser nicht dem von der Kommission beschlossenen Wortlaut entspricht. Auch diese Änderung wurde von Basel-Stadt übernommen.

Nach der heutigen ersten Lesung im Landrat ist die zweite Lesung auf den 20. Mai 1999 angesetzt. Die grossrätliche Kommission verabschiedete ihren Kommissionsbericht zuhanden des Grossen Rates am 8. April 1999 und wird das Geschäft am 19. oder 20. Mai beraten.

Materiell dürfen die Gesetze von Basel-Landschaft und Basel-Stadt als gleich bezeichnet werden, obwohl Differenzen in § 22 Abs. 3 vorliegen. Die Landratskommission hat hier einen zusätzlichen Satz am Schluss angefügt. (*"Die Gebühr wird zurückerstattet, wenn der Bezüger ein Angebot einreicht."*) Dieser Satz wurde an der letzten Sitzung aus der Verordnung wieder ins Gesetz aufgenommen. Dagegen hat die Grossratskommission in § 26 Abs. 2 mit der Verkürzung der Fassung des alten § 25 Abs. 2 und einem Zusatz eine Differenz geschaffen. Neu hinzugefügt wurde: *"Bei gleichwertigen Angeboten hat der Zuschlag unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu erfolgen: a. Bereitschaft zu Servicearbeiten / b. Nachweis über besondere Kompetenzen in technischer Hinsicht sowie entsprechender Ausbildung."* Diese beiden Änderungen könnten hinsichtlich des Erlasses einer gleichlautenden Verordnung störend wirken. Die regierungsrätliche Fassung enthielt zudem die Umschreibung *"Gleichbehandlung von Frau und Mann, namentlich das Prinzip der Lohngleichheit."* Dieser Satz wurde ersetzt durch *"Gleichbehandlung von Frau und Mann gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung."* Schliesslich handle es sich um ein Beschaffungsgesetz, und nicht um ein Umweltschutz- oder Frauenförderungsgesetz. Die erwähnten Gesetze bestehen bereits und müssen in den Ausschreibungstexten ihren Niederschlag finden.

Das vorliegende Gesetz ist überall anwendbar. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs wurden Anhörungen bei Fabrikanten, Lieferanten, Gemeinde- und Kantonsvertretern gemacht. Bei gewissen Amtsstellen werden bereits seit einiger Zeit Ausschreibungen im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfs vorgenommen. Für eine korrekte Anwendung des Beschaffungsgesetzes ist es aber unumgänglich, dass die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine gleichlautende Verordnung ausarbeiten. Zudem ist es auch unbedingt erforderlich, dass die Regierung alle für Einkaufstätigkeiten verantwortlichen MitarbeiterInnen diesbezüglich ausbildet.

Der Kommissionspräsident bittet die Mitglieder des Landrates, dem vorliegenden Entwurf des Beschaffungsgesetzes ohne Änderungen zuzustimmen, um keine weiteren

Differenzen mit Basel-Stadt zu schaffen, sowie den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) als zweitletzter Kanton zu beschliessen. Damit könnten die heute bestehenden bilateralen Verträge aufgehoben werden.

Abschliessend dankt er den Kommissionsmitgliedern für ihre engagierte Mitarbeit, Urs Troxler für die mustergültige Protokollführung und der Verwaltung für ihre Unterstützung. Ebenfalls spricht er dem Präsidenten der grossrätlichen Kommission und deren Mitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit seinen Dank aus.

Max Ribi lobt als Vizepräsident der Kommission Rolf Rück's vollen Einsatz. Diese Leistung verdiene Anerkennung.

Zuerst einmal müsse man sich fragen, ob ein neues Gesetz notwendig sei. Während der Beratung habe er feststellen können, dass niemand den Überblick über das WTO-Abkommen, das eidgenössische Beschaffungsgesetz und das Konkordat habe. Warum soll dann noch ein zusätzliches kantonales Gesetz nötig sein? Bei so wenig Spielraum wäre eine komplette Regelung durch den Bund wahrscheinlich sinnvoller gewesen. Er wehrt sich als Landrat dagegen, dass immer weniger Föderalismus vorhanden ist. Dieses Thema wird auch beim Steuerharmonisierungsgesetz wieder aktuell.

Rolf Rück hat es fertiggebracht, ein gleichlautendes Gesetz wie in Basel-Stadt auszuarbeiten, dies als Voraussetzung für faire Bedingungen im Submissionswesen. Auch dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu diesem Gesetz stehen können, ist positiv, da es beide betrifft. Mit dem neuen Gesetz wird Transparenz geschaffen. Die Ausschreibungskriterien müssen in Zukunft sauber erarbeitet werden, da diese für den Zuschlag verbindlich sind.

Neben den oben genannten positiven Punkten gibt es auch negative zu erwähnen. Dies kommt daher, dass einerseits Liberalisierung des Marktes angestrebt wird, andererseits ein gewisser Schutz des einheimischen Gewerbes und der Industrie erwünscht ist. Bei den Ausschreibungen können aber durchaus Kriterien eingebaut werden, beispielsweise rascher Service, damit das einheimische Gewerbe von gewissen Vorteilen profitieren kann.

In der Anwendung des Gesetzes findet gegenüber früher eine gewisse Normierung statt. Die Regeln bei der Ausschreibung müssen besser sein, umgekehrt müssen auch die Bewerbungen besser ausgearbeitet werden. Dies ist verbunden mit Kosten. Das Gleiche gilt für das neuerdings mögliche Beschwerdeverfahren.

Wichtig für ein gutes Funktionieren des neuen Gesetzes ist die Verordnung, welche in Basel-Stadt und Basel-Landschaft unbedingt gleich lauten muss. Auch der Vollzug soll möglichst einheitlich gehandhabt werden. Die Durchsetzung dieser Forderungen in der Verwaltung ist eine wichtige Aufgabe für beide Regierungen. Die FDP stellt den Antrag, dass der Entwurf der Verordnung bis zur zweiten Lesung dem Landrat vorliegt. Max Ribi ist der Ansicht, auf

Gemeindeebene soll der Spielraum für das freihändige Verfahren ausgeschöpft werden. Zusammenfassend hofft er, dass der "Filz" bei der Vergabe nicht durch das Gerichtsgebäude ersetzt wird.

Die FDP stimmt dem Gesetz und dem Beitritt zum Konkordat zu.

Urs Wüthrich gibt bekannt, für die SP müsse ein zukünftiges und zukunftsorientiertes Beschaffungsgesetz folgenden Ansprüchen gerecht werden: Es werden einerseits faire Spielregeln an Stelle von schrankenlosem Wettbewerb gefordert. Andererseits muss sich die Beschaffungspolitik von Kanton und Gemeinden an ökologischen und sozialpolitischen Grundsätzen orientieren. Das Motto kann nicht heissen: Billig um jeden Preis.

Die SP-Fraktion tritt einstimmig und mit Überzeugung auf die Vorlage zum neuen Beschaffungsgesetz ein. Diese Haltung stützt sich vor allem auf folgende Überlegungen und Erwartungen:

Ein wirksamer Schutz von ArbeitnehmerInnen darf nicht dem Dogma der Liberalisierung geopfert werden. Die SP ist froh darüber, dass der klare Grundsatz für eine Vergabe an Unternehmen, welche die Gesamtarbeitsverträge vollständig und dauernd einhalten, im Gesetz festgeschrieben ist. Diese Verpflichtung muss ausdrücklich auch für Subunternehmen und Unterakkordanten gelten. In Bereichen ohne Gesamtarbeitsverträge soll nur Zugang zu öffentlichen Aufträgen haben, wer branchen- und ortsübliche Anstellungsbedingungen garantiert.

Auch er betont die Wichtigkeit der Schaffung gleicher Instrumente für den Vollzug des Gesetzes in Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Dies würde die Einrichtung eines ständigen Einigungsamtes im Kanton Basel-Landschaft bedeuten, eine in der Kommission nicht mehrheitsfähige Idee. Die SP-Fraktion hat eine Motion zu diesem Thema eingereicht.

Unter dem Titel "Partnerschaftliches Geschäft / Einbezug der Sozialpartner" spricht er den von drei Seiten eingeschränkten Handlungs- und Gestaltungsspielraum bei der Beratung dieses Geschäfts an. Einerseits werden die zentralen Fragen durch Bundesrecht oder internationale Vereinbarungen geregelt, andererseits hatten die Sozialpartner im Interesse der politischen Akzeptanz und der Praxistauglichkeit Gelegenheit, ihre Erwartungen frühzeitig und direkt einzubringen. Schliesslich bedeutet der Entscheid für eine Behandlung als partnerschaftliches Geschäft, dass dem Ziel Harmonisierung einzelne kantonspezifische Anliegen untergeordnet werden mussten.

Zu Recht könne man stolz darauf sein, dass die beiden parallel tagenden Kommissionen am Schluss den Anspruch auf gleich lautende Gesetze erfüllen konnten. Bei dieser Gelegenheit schliesst sich Urs Wüthrich dem Dank an Rolf Rück an. In einer Doppelrolle musste dieser eine relativ diskussionsfreudige Kommission leiten und war gleichzeitig Unterhändler in Sachen Differenzbereinigung.

Qualitative Vorgaben im Interesse von Gesellschaft, Umwelt und Volkswirtschaft müssen ernst genommen werden. Für die SP ist es äusserst bedeutend, dass der Wettbewerb nicht auf einen blossen Preiskampf reduziert wird. Die Streichung von zusätzlichen Anwendungskriterien in der Kommission wird bedauert, andererseits hat Rolf Rück richtig betont, dass das Beschaffungsgesetz nichts an den beschäftigungspolitischen Zielen und Anstrengungen des Kantons ändert. Das Gleichstellungsgesetz, wie auch die Selbstverpflichtung für Kanton und Gemeinden aus dem Umweltschutzgesetz, verliert nichts an Aktualität und Wichtigkeit.

Die SP-Fraktion erwartet, dass der Kriterienkatalog in den Ausführungsbestimmungen umfassend gestaltet wird und dass man sich bei der Produktequalität nicht auf Liefertermin und Kosten beschränkt. Eine Unterstützung der Vergabestellen durch Umweltfachstellen soll institutionalisiert werden. Da Vergabeentscheide einer gerichtlichen Überprüfung standhalten müssen, muss bei den Ausschreibungen ausdrücklich auch die Gewichtung der Auswahlkriterien offengelegt werden, damit die Spielregeln von Anfang an allen MitspielerInnen bekannt sind.

Die SP-Fraktion schliesst sich den Anträgen einstimmig an und stellt keine neuen Änderungs- und Ergänzungsanträge. Es wird Sache der parlamentarischen Aufsichtsinstanzen sein, die zukünftige Vergabepaxis im Kanton eng und kritisch zu begleiten.

Hanspeter Ryser betont, bevor man sich zum Inhalt Gedanken mache, müsse man von der Notwendigkeit eines Gesetzes überzeugt sein. Im Falle des öffentlichen Beschaffungswesens wird der Landrat durch übergeordnete Vereinbarungen und Gesetze zum Erlass eines solchen gezwungen. Aufgrund dieser Umstände haben sich die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt dazu entschlossen, ein gleichlautendes Gesetz über das Beschaffungswesen zu erlassen.

Zu Beginn der Kommissionsberatungen wurde seitens der Verwaltung der Wunsch geäussert, nichts am Text zu ändern, damit keine Differenzen zwischen den Fassungen der beiden Kantone entstehen. Diesem Wunsch konnte nicht ganz entsprochen werden. Verschiedene Präzisierungen und Veränderungen in einzelnen Paragraphen wurden trotzdem vorgebracht.

Das Gesetz verlangt von der vergebenden Seite – Kanton, Gemeinde oder dem Gesetz unterstellte Institutionen – bei der Ausschreibung Klarheit darüber, was verlangt wird. Nach der Ausschreibung dürfen keine anderen Kriterien berücksichtigt werden. Dieses Verfahren bietet eine hohe Transparenz für die Anbietenden und eine Vereinheitlichung der Submissionsunterlagen. Es ist jedoch nicht zu unterschätzen, dass der Verwaltungsaufwand tendenziell eher zunehmen wird. Bei Gemeinden mit einer hohen Bautätigkeit oder beim Kanton wird das Submissionsgesetz eventuell zu einer Erhöhung der Stellenprozente führen.

Im übergeordneten Gesetz ist ein Beschwerderecht für nicht-berücksichtigte Anbieter klar definiert. Diesem wird im vorliegenden Gesetz Rechnung getragen. Im Hinblick auf ein partnerschaftliches Geschäft mit Basel-Stadt bleibt nur zu hoffen, dass sowohl die Verordnung als auch die Handhabung partnerschaftlich sein wird. Ein Vorliegen der schon lange versprochenen Verordnung bis zur zweiten Lesung des Gesetzes wird verlangt.

Die SVP/EVP-Fraktion befürwortet das Gesetz einstimmig.

Danilo Assolari bezeichnet das neue Gesetz als klar verständlich, wettbewerbsfördernd und eindeutige Spielregeln enthaltend. Die CVP-Fraktion begrüsst die Zielsetzungen des neuen Gesetzes. Insbesondere der Grundsatz, der niedrigste Preis allein sei nicht das einzige Vergabekriterium, wird befürwortet.

Mit etwas Wehmut wird zur Kenntnis genommen, dass im Kanton Basel-Landschaft aufgrund des Binnenmarktgesetzes ein 112 Jahre junges, bewährtes und top-aktuelles Gesetz abgelöst wird.

Neben vielen positiven Punkten bringt das neue Gesetz aber der Verwaltung und den Anbietern mehr Aufwand. Daher muss eine Optimierung der volkswirtschaftlichen Kosten des Vergabeverfahrens und der Vergabepolitik angestrebt werden. Die Schaffung von ständigen Listen für das selektive Verfahren wird zur Reduktion des Aufwandes auf Anbieterseite begrüsst. Um eine transparente Vergabe von öffentlichen Aufträgen sicherzustellen, begrüsst die CVP-Fraktion den Grundsatz, dass die Verwaltung bereits in den Ausschreibungsunterlagen die Vergabekriterien inklusive deren Gewichtung endgültig festlegen muss. Somit wird Gewähr für eine faire Behandlung aller Anbietenden geboten.

Der grössere Aufwand bei der Formulierung und Festlegung der Vergabekriterien durch die Verwaltung wird sich insofern lohnen, als dadurch die Menge der Beschwerden reduziert werden kann.

Zur Optimierung der volkswirtschaftlichen Kosten darf der Regierungsrat im Kanton Basel-Landschaft die Schwellenwerte nicht einseitig für einzelne Verfahren reduzieren. Insbesondere darf der Kanton Basel-Landschaft keine niedrigeren Schwellenwerte als andere Kantone aufweisen, da sonst Wettbewerbsnachteile für das regionale Gewerbe gegenüber ausserkantonalen Anbietern, in deren Kantonen die maximalen Schwellenwerte gelten, geschaffen würden. Es müssen sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene die maximalen Schwellenwerte gemäss IVÖB angesetzt werden.

Die CVP ist mit der Ansicht der Verwaltung auf der Seite 45 der Vorlage nicht einverstanden, dass es unter Konkurrenzbedingungen keine Unterangebote mehr geben soll. Diese Ansicht der Verwaltungsvertreter verstösst ganz eindeutig gegen § 8 lit. i, wo nur ein Angebot, welches unlauteren Wettbewerb enthält, auszuschliessen ist.

Die Verwaltung hat Angebote insbesondere in Bezug auf unlauteren Wettbewerb zu überprüfen.

Als wesentliche Neuerung im Vergabeverfahren enthält das Gesetz das Beschwerderecht. Welche Auswirkungen die Einführung des Beschwerderechts für Verwaltung und Gericht haben wird, bleibt abzuwarten. Obwohl Beschwerden im Allgemeinen keine aufschiebende Wirkung haben, wird dies der Verwaltung mehr Arbeit bringen. Die Qualität des Gesetzes ist in starkem Masse von der Art des Vollzuges abhängig. Auch mit gleichlautenden Gesetzen zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt kann immer noch Heimatschutz betrieben und die aufwändigen Präqualifikationen zur Farce degradiert werden.

Bei der Anwendung des Gesetzes sind sowohl auf Seiten der Vergabeinstanzen als auch der Anbieter Erfahrungen zu sammeln. Die CVP stimmt dem Gesetz ohne Änderungsanträge zu und Danilo Assolari dankt dem Kommissionspräsidenten für seine große Arbeit. Einstimmig befürwortet die CVP auch den Beitritt zur IVÖB.

Bruno Steiger kann die Aussage von Regierungsrätin Elsbeth Schneider, der Landrat solle nichts mehr am Gesetz ändern, nicht vergessen. Er hofft, Elsbeth Schneider sei im Nachhinein der Meinung, was geändert worden ist, sei für alle Beteiligten kein Nachteil. Er dankt Rolf Rück für die pragmatische Führung der Kommissionsarbeit und schliesst darin auch Herrn Stüchelberger ein. Es ist aus der Sicht der SD sehr erfreulich, dass der vorliegende Kommissionsentwurf des Beschaffungsgesetzes nicht nur den Vorgaben des Schweizerischen Binnenmarktgesetzes entspricht, sondern auch in der Praxis relativ gut umsetzbar sei.

Die Differenzvereinbarung mit Basel-Stadt ist bis auf eine kleine Ausnahme in § 26 gut verlaufen, was nur dank der beidseitigen Konsensbereitschaft möglich war. Die in § 26 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen von Basel-Stadt könnten ein verstecktes Handelshemmnis gegenüber auswärtigen Anbietern beinhalten und gehören nicht ins Beschaffungsgesetz, sondern allenfalls in die Ausschreibungsunterlagen. Gemeinden, welche ihre Submissionsreglemente bis jetzt noch nicht dem Schweizerischen Binnenmarktgesetz angepasst haben, sind gut beraten, dies so schnell als möglich nachzuholen. Bis jetzt haben 29 Gemeinden diese Umsetzung vollzogen, welche nun für alle obligatorisch wird.

Die Fraktion der Schweizer Demokraten befürwortet die vorliegende Kommissionsfassung des Gesetzes.

Alfred Zimmermann will nichts mehr wiederholen, was schon gesagt worden ist. Er schliesst sich dem Dank an den Kommissionspräsidenten an, dem es gelungen ist, ein gemeinsames Gesetz mit Basel-Stadt zu machen.

Die Fraktion der Grünen bricht bei Schlagworten wie Liberalisierung und Globalisierung nicht in Begeisterung aus. Das Beschaffungsgesetz enthält allerdings Grundsätze – gleiche Chancen für alle, Transparenz und Fairness bei der Auswahl und Vergabe öffentlicher Aufträge, Korrekt-

heit – welche auch von den Grünen begrüsst werden. Die öffentliche Hand hat sehr viele Aufträge zu vergeben, daher muss die Vermeidung von Willkür in der Verwaltung angestrebt werden.

Der Zuschlag soll derjenigen Firma erteilt werden, welche das wirtschaftlich günstigste Angebot macht. Es geht also nicht nur um den Preis allein, sondern auch um Kriterien wie gute Serviceleistungen oder gute Erfahrungen. Die Gesamtarbeitsverträge oder branchenübliche Abmachungen müssen eingehalten werden, damit keine Angebote zu Dumpingpreisen gemacht werden können. Auch soll die Gleichstellung von Mann und Frau berücksichtigt werden.

Vor allem drei Beschränkungen des freien Marktzuganges bringen die Grünen dazu, dem vorliegenden Gesetz zuzustimmen. Diese stammen aus dem Bundesgesetz und umfassen den Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze, Schutz der natürlichen Umwelt sowie sozial- und energiepolitische Ziele.

Da die Schwellenwerte für öffentliche Ausschreibungen entscheidend sind, bittet er die Baudirektorin, deren voraussichtliche Höhe bekanntzugeben. Für internationale Ausschreibungen sind sie vom WTO-Abkommen für Dienstleistungen auf 383'000 Franken, für Bauten auf 5,5 Mio. Franken festgelegt.

Erfreulich ist, dass der Kanton Basel-Landschaft schon bisher ein liberales und korrektes Vergabewesen besass. Es existieren Gegenrechtsvereinbarungen mit den umliegenden Kantonen und sogar mit dem Land Baden-Württemberg. Bei der Vorlage handelt es sich um ein klares und schlankes Gesetz, in dem neu die Klage vor Verwaltungsgericht möglich wird.

Die Grünen stimmen sowohl dem Gesetz als auch den drei nachträglich von Rolf Rück gelieferten Anträgen zu.

Remo Franz stellt fest, seine Freude über das neue Gesetz halte sich in Grenzen. Als Bauunternehmer sehe er bereits heute, dass die Verfahren immer komplizierter werden. Er ist überzeugt, dass der alte Landratsbeschluss auch nach über hundert Jahren alles beinhaltet, was heute verlangt wird. Mit wenigen Änderungen (beispielsweise Einführung des Beschwerderechts) hätte er ans übergeordnete Gesetz angepasst werden können. Mit 36 Paragraphen umfasse das Gesetz dreimal so viele Paragraphen wie dasjenige des Kantons Zug. Er ist der Meinung, je weniger Paragraphen, desto besser.

Als Freund des absoluten Wettbewerbs bereitet ihm das Gesetz Mühe. Künftig spielt dieser erst oberhalb der Schwellenwerte, für den Hoch- und Tiefbau also oberhalb von Fr. 500'000.–. 95 Prozent aller Aufträge in diesem Bereich befinden sich allerdings unterhalb dieses Schwellenwerts und sind für die KMU-Betriebe besonders wichtig. Für die kleineren Unternehmungen wird die Situation also sicher schwieriger. Kleinbetrieben, in denen der Chef noch selber mitarbeitet, fehlt die Zeit, genügend Akquisition zu betreiben.

Sorgenvoll sieht er auch dem rasant steigenden Aufwand, der sowohl auf Unternehmungen wie auch auf die Verwaltung zukommen wird, entgegen. Das Verfahren von der Ausschreibung bis zur Arbeitsvergabe ist viel komplizierter als früher. Unterhalb der Schwellenwerte kann Heimatschutz betrieben werden, jedoch schadet fehlender Wettbewerb mit der Zeit jedem Unternehmen.

Aus den oben genannten Gründen kann er dem Gesetz nur freudlos zustimmen, eine Alternative sei aber nicht in Sicht.

Adrian Ballmer meint, aus der Ferne töne alles sehr gut, bei der Anwendung sehe es aber ganz anders aus. Das Ganze sei ein Gesamtsystem von Normen im öffentlichen Beschaffungswesen mit vielen verschiedenen Ebenen. Mangels Alternativen kann man sich aber nicht dagegen aussprechen. Zynisch könne man sagen, es handle sich um eine Arbeitsbeschaffung für Juristen, ohne die das ganze System nicht mehr bewältigt werden könne. Er selber habe noch nie ein derart unübersichtliches und komplexes Rechtsgebiet angetroffen wie das Submissionswesen mit dem WTO-Abkommen, den interkantonalen Vereinbarungen und dem neuen Submissionsgesetz mit Verordnung.

Sehr wichtig ist, ob das ganze preussisch oder italienisch angewendet werde. Er hofft auf die nötige Vernunft bei der Festlegung der Schwellenwerte, welche im WTO-Abkommen und dem Binnenmarktgesetz unterschiedlich festgelegt sind. Es sei gar nicht einfach festzustellen, welcher Schwellenwert für den einzelnen Auftrag gilt. Er bittet die Baudirektorin zu bedenken, dass es sich nicht um eine interne Dienstweisung handle, sondern dass diese für die Gemeinden und zahlreiche private Unternehmen gelten.

Mit dem neuen Gesetz organisieren Bürokraten Markt und Wettbewerb. Er verspricht ein entsprechendes Resultat. So müssen beispielsweise alle Auflagen an die Unternehmen notariell bestätigt werden. Dies seien keine freundlichen Rahmenbedingungen für die KMU, und billiger werde das Ganze garantiert nicht. Allerdings gebe es dazu keine Alternativen und er hoffe einfach, die Probleme werden von der Verwaltung beachtet und das Gesetz entsprechend angewendet.

Peter Holinger kann dem Gesetz einiges Positives abgewinnen, so den Abbruch von "Zäunen" um Basel-Stadt, die Verpflichtung, die Gesamtarbeitsverträge einzuhalten oder die verschiedenen Vergabemöglichkeiten. Bis jetzt hatten baselbieter Unternehmen kaum eine Chance, bei grossen Aufträgen in Basel-Stadt mitzumachen. Einige Fragen bleiben aber offen und die Verwaltungen sind stark gefordert. Es kann sein, dass die Verwaltungen wegen der neuen Beschwerdemöglichkeit aufgestockt werden müssen (bei Kanton und Gemeinden), was zu Mehrkosten führt.

Was sich in Zukunft verschlimmern könnte ist beispielsweise, dass vermehrt Unternehmer aus anderen Kantonen berücksichtigt werden. So war schon jetzt der Gärtner am Gymnasium aus dem Kanton Solothurn oder der

Architekt des Erweiterungsbaus des Bruderholzspitals, ein Direktauftrag, aus dem Kanton Bern. Auch seien die Probleme des Spitals Liestal oder die Uniformenbeschaffung der Polizei erwähnt.

Die Vorschrift des Gesamtarbeitsvertrags sei, wie bereits erwähnt, gut. Die Frage der Kontrolle bei den Ausländischen Unternehmen bleibt allerdings offen. Auch ist die wirtschaftliche Stärke eines Unternehmens wegen des Bankengeheimnisses nur schwer überprüfbar. Schon heute sind die Firmen in ungleicher Konkurrenz zu öffentlichen Anstalten wie den Strafanstalten, welche Schlossereien, Schreinereien, etc. besitzen. Was passiert mit Aufträgen an Firmen, welche Konkurs gegangen sind und tags darauf bereits eine neue Firma gründen? Für die Ausschreibungsunterlagen sollen Kosten erhoben werden können, es bleibt aber die Frage, ob diese wieder zurückerstattet werden. Vieles bleibt subjektiv, so die Auswahl von Architekten, und es fehlt beispielsweise eine Liste der Lehrbetriebe auf der Liste der Berücksichtigungskriterien. Nach wie vor herrscht eine große Diskrepanz hinsichtlich der Finanzierung von gewerblichen und akademischen Berufen. Die Ausbildung von Lehrlingen ist für jeden Betrieb eine große finanzielle Belastung.

Die Anpassung des alten Gesetzes ist unbestritten und trotz allen negativen Punkten stimmt Peter Holinger der Vorlage zu.

Regierungspräsidentin Elsbeth Schneider spricht ausnahmsweise ebenfalls zum Eintreten. Es ist ihr ein Bedürfnis, dem ehemaligen Baudirektor Christoph Stutz aus Basel-Stadt zu danken. Regierungsrätin Barbara Schneider hat nach ihrem Amtsantritt die Bestrebungen nach einem gemeinsamen Gesetz weitergetragen und unterstützt. Sie selber war noch selten in einer Kommission, in der so effizient gearbeitet wurde wie mit Rolf Rück. In ihren Dank schliesst sie neben dem Kommissionspräsidenten auch die Mitglieder beider Kommissionen mit ein. Ein Ringen um Kompromisse und Bemühungen nach einer gemeinsamen Lösung waren immer spürbar. Ihr Dank gilt ausserdem den MitarbeiterInnen der Verwaltung, welche enorm auf das Erreichen des Zieles hin gearbeitet haben. Von Anfang an waren Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände am Entwurf mitbeteiligt, damit möglichst allen Bedürfnissen Rechnung getragen werden konnte.

Die von der FDP-Fraktion gewünschte Verordnung, zu der ein Antrag vorliegt, kann auf die zweite Lesung hin in einem Entwurf vorgelegt werden. Vorgängig wird sie bereits der Kommission präsentiert werden. Damit verbunden geht die Bitte an Basel-Stadt, die Verordnung ebenfalls so bald als möglich vorzulegen.

Sie bestätigt die Aussage von Bruno Steiger. Selbstverständlich habe sie von Anfang an gewünscht, dass an diesem Gesetz nichts mehr geändert werde. Dies aber nicht mit dem Ziel, der Kommission die Fäden aus der Hand zu nehmen. Wie auch der Präsident der Kommission betont habe, bereitete jeder Änderungsvorschlag mehr oder weniger große Koordinationsprobleme mit Basel-

Stadt. Ihr Wunsch sei einzig und allein in diese Richtung gegangen.

Niemand sei nach In-Kraft-Treten des Binnenmarktgesetzes mit grosser Lust und Freude an den Gesetzesentwurf herangegangen. Die alte Verordnung bewährte sich immer sehr gut und man könne auf die Vorgänger im Landrat sehr stolz sein, welche eine Verordnung erarbeitet hatten, mit der über hundert Jahre gut gearbeitet wurde. Übergeordnetes Recht hat nun aber die Verwaltung dazu gezwungen, ein kantonales Gesetz zu schaffen.

Sehr wichtig und bis jetzt noch nicht erwähnt ist die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVÖB. Es laste ein enormer Druck aus der Baudirektorenkonferenz auf ihr, dass Basel-Landschaft als zweitletzter Kanton jetzt endlich dieser Vereinbarung beitrete. Eine Zustimmung dazu ist sehr wichtig.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit werde sicher ein Mehraufwand auf die Verwaltung zukommen. Bereits heute seien etliche Beschwerden hängig. Eine 50%-Stelle zur Vertretung der Beschwerden am Verwaltungsgericht werde früher oder später wohl notwendig.

Zu Peter Holingers Überlegungen hinsichtlich Aufträge an ausserkantonale Unternehmungen: Diese Situation werde in Zukunft immer häufiger vorkommen. In diesem Zusammenhang erwähnte Alfred Zimmermann die Schwellenwerte. In einer Verordnung vom 26. Mai 1998 werden die Schwellenwerte der öffentlichen Ausschreibungen analog zum Kanton Basel-Stadt für Bauaufträge im Hoch- und Tiefbau auf 500'000 Franken festgelegt, bei allen anderen Aufträgen auf 250'000 Franken. Im freihändigen Verfahren liegen diese Werte für Bauaufträge im Hoch- und Tiefbau bei 100'000 Franken, bei allen anderen Aufträgen bei 50'000 Franken. Dazu kommen beschränkte Ausschreibungen im Einladungsverfahren, wo bei einem Auftragswert von Fr. 250'000.– fünf, ab Fr. 500'000.– sieben BewerberInnen angefragt werden müssen. Ausserdem darf ein höherwertiges Verfahren in jedem Fall angewendet werden. Sie betont das bis jetzt sehr korrekte Verhalten des Kantons Basel-Landschaft in den Verfahren, was auch von den Arbeitnehmern immer wieder bestätigt wurde.

Die Regierungspräsidentin bestätigt, die Arbeit der Verwaltung bei den Ausschreibungen werde in Zukunft weder einfacher noch billiger werden.

Rolf Rück glaubt, der eigentliche Ablauf eines Verfahrens im Rahmen des neuen Gesetzes müsse sich erst noch entwickeln. Zum Argument des grösseren Aufwands bei der Vergabe könne er folgendes sagen: Durch die genauen Abklärungen können wesentliche Verbesserungen erzielt werden, und wenn die Verwaltung ihre Arbeit seriös macht, wird es auch kein Juristenfutter geben. Mit der Verordnung soll bereits mehr kanalisiert werden.

Max Ribi wurde von Elsbeth Schneiders Aussage, schon heute seien etliche Beschwerden hängig, aufgeschreckt. Dies habe seine Meinung bestärkt, dass das Ganze nicht

unbedingt billiger wird. Er würde darauf verzichten, Juristen in der Verwaltung für die Verteidigung vor Gericht anzustellen. Im Grunde genommen liege doch alles schriftlich vor. Auch könne er eine Aufstockung des Verwaltungsgerichts voraussehen.

Claude Janiak stellt unbestrittenes Eintreten fest und leitet über zur Detailberatung.

Titel und Ingress keine Wortbegehren

A. Allgemeine Bestimmungen keine Wortbegehren

§ 1 keine Wortbegehren

§ 2
Hier liegt der Antrag des Kommissionspräsidenten vor, den *Titel* wie folgt abzuändern:

Beschränkungen des Marktzuganges
Beschränkungen des freien Zuganges zum Markt

://: Diesem Antrag wird stillschweigend zugestimmt.

§§ 3-4 keine Wortbegehren

B. Anforderungen an Anbieterinnen und Anbieter
keine Wortbegehren

§ 5

Hier liegt ebenfalls ein Antrag des Kommissionspräsidenten vor, den Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

²*Die Anbietenden müssen ferner für Leistungen, die in der Schweiz erbracht werden,*

a. (...)

b. (...)

://: Auch diese Formulierung wird beschlossen.

§ 6

Absatz 3 soll neu formuliert werden. Dieser lautet nun wie folgt:

³*Wer Subunternehmen, Unterakkordantinnen und Unterakkordanten und temporäre Arbeitskräfte einsetzt, hat nachzuweisen, dass die Arbeitsbedingungen gemäss § 5 dieses Gesetzes eingehalten werden.*

://: Diese Änderungen wird ohne Wortmeldungen genehmigt.

§§ 7-8 keine Wortbegehren

C. Vergabeverfahren keine Wortbegehren

§§ 9-12 keine Wortbegehren

§ 13

Zu diesem Paragraphen stellt **Karl Rudin** eine Verständigungsfrage. Wenn die Schwellenwerte ein offenes Verfahren verlangen, können dann kleinere zu vergebende Summen nach einem anderen Verfahren vergeben werden? Er nennt als Beispiel ein Bauvolumen von 20 Mio. Franken. Könnte in diesem Fall ein Einzelauftrag von 2'000 Franken, beispielsweise ein Schreinerauftrag, ohne offenes Verfahren vergeben werden?

Elsbeth Schneider bestätigt, die Möglichkeit der Aufteilung eines Auftrages sei im Rahmen des Gesetzes möglich.

§§ 14-20 keine Wortbegehren

D. Ausschreibung und Angebote keine Wortbegehren

§ 21 keine Wortbegehren

§ 22

Dieter Völlmin stellt den Antrag, den letzten Satz in Absatz 3 zu streichen. Dies hat nichts mit seinem materiellen Einverständnis mit der dort gemachten Aussage zu tun. In der Eintretensdebatte wurde mehrfach geäussert, nicht nur ein mit Basel-Stadt materiell gleiches Gesetz, sondern auch eine materiell gleiche Verordnung und Vollzugspraxis soll angestrebt werden. Mit einem materiell gleichen Gesetz sei ein gleicher Vollzug noch nicht garantiert. Differenzen im Gesetz aber werden sich in der Verordnung

und im Vollzug einfach entsprechend vergrössern. Heute liegen im gemeinsamen Gesetz mit Basel-Stadt noch zwei materielle Differenzen vor: Die besagte in § 22, welche nicht sehr gewichtig sei, und eine weitere in § 26. Eine nochmalige Gewichtung der Servicearbeiten nach der Ausschreibung bewirke, dass die Ausschreibung eigentlich nicht mehr stimme. Er hofft, Basel-Stadt mache an dieser Stelle eine entsprechende Streichung.

Im zur Diskussion stehenden § 22 Abs. 3 beantragt er die Streichung des letzten Satzes, da in diesem Fall der "Sündenfall" von Basel-Landschaft begangen worden sei. Aus Misstrauen gegenüber der Verwaltung habe man darauf beharrt, diesen Punkt ins Gesetz aufzunehmen. Basel-Stadt habe daraufhin richtig bemerkt, die Gebührenordnung sei Sache der Verordnung. In dieser Beziehung soll nicht ohne Not von Basel-Stadt abgewichen werden. Er hofft, Elsbeth Schneider könne die Berücksichtigung dieses Wunsches in der Verordnung versprechen.

Urs Wüthrich gibt die Unterstützung des Antrags von Dieter Völlmin durch die SP-Fraktion bekannt, allerdings mit der Erwartung einer Zusicherung der Verankerung der Rückerstattungsregelung auf Verordnungsstufe.

Danilo Assolari bezeichnet die Differenz im Abs. 3 des § 22 zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt als nicht sehr gravierend. An der letzten Kommissionssitzung sei in Abwesenheit von Dieter Völlmin mit 9:0 Stimmen beschlossen worden, den Antrag Ribi anzunehmen. Die Erhebung einer Gebühr für die Unterlagen sei richtig, genauso wichtig sei aber bei Einreichen eines Angebots die Rückerstattung. Dieser Grundsatz müsse im Gesetz festgehalten werden und nicht in einer Verordnung, welche später ohne Einfluss des Landrates abgeändert werden könne. Die CVP-Fraktion beantragt die Ablehnung von Dieter Völlmins Antrag.

Elsbeth Schneider macht keinen Hehl daraus, dass man auch von Verwaltungsseite her der Meinung sei, hier könne ein Gleich gegenüber Basel-Stadt gemacht werden. Selbstverständlich werde der umstrittene Punkt in der Verordnung geregelt und es stehe einer Streichung dieses Satzes aus dem Gesetz nichts entgegen.

Max Ribi ist der Ansicht, der Satz müsse stehen bleiben. Nach zehn Jahren seien andere Leute in der Verwaltung, welchen nicht mehr bekannt sei, wie deutlich eine Rückzahlung der Gebühren durch den Landrat seinerzeit gefordert worden sei. Die Beibehaltung im Gesetz könne als Akt der Fairness gegenüber denjenigen, welche eine Offerte einreichen, bezeichnet werden.

Rolf Rück informiert, eine Rückerstattung der Gebühr sei unbestritten. Dies sei von der Kommission an ihrer zweitletzten Sitzung sehr eingehend diskutiert worden, verbunden mit einem Auftrag an die Regierung, den Punkt in der Verordnung zu regeln. Wegen Absenzen an der nachfolgenden Sitzung wurde der Punkt im Gesetz aufgenommen. Daraufhin habe er den Präsidenten der Grossratskommission darüber informiert und als Stellungnahme

erfahren, Basel-Stadt wolle dies nicht ins Gesetz übernehmen.

Bruno Steiger ist von Dieter Völlmins Antrag befremdet. Es gehe um die Interessen des Kantons Basel-Landschaft. Warum sich der Kanton Basel-Stadt nicht anpassen könne? Er ist klar der Meinung, die besprochene Rückzahlungsregelung gehöre ins Gesetz.

Remo Franz ist ebenfalls der Meinung, dieser Punkt könne im Gesetz belassen werden. Für den kleinen Unternehmer sei eine Rückerstattung sehr wichtig, auch wenn er nicht berücksichtigt wird.

Hans Ulrich Jourdan hat Verständnis dafür, dass für die Unterlagen eine Gebühr verlangt wird. Andererseits sei auch das Ausarbeiten einer Offerte nicht gratis. Daher sei es nicht mehr als Recht, wenn das als Depot verlangte Geld wieder zurückerstattet werde. Die Forderung, dies im Gesetz zu verankern, habe mit dem Vertrauen gegenüber der Verwaltung zu tun. Nur die zuständigen Gesetzgeber könnten das Gesetz ändern, während die Verordnung immer wieder verändert werden kann.

Dieter Völlmin ist über den Verlauf der Diskussion erstaunt. Er habe überhaupt nicht den Antrag gestellt, die Gebühren sollten nicht zurückerstattet werden. Er sehe nur nicht ein, warum ein Misstrauen gegenüber der Verwaltung ausgerechnet beim Submissionsgesetz, nachdem man sich mit Basel-Stadt auf eine bestimmte Fassung geeinigt habe, niedergeschrieben werden solle. Wenn das Misstrauen so berechtigt wäre, müsste man die ganze Verordnung ins Gesetz schreiben. Politisch empfinde er dies im Hinblick auf einen gemeinsamen Vollzug sehr ungeschickt.

Rolf Rück präzisiert, die Kommission habe die Aussage erhalten, die allermeisten Submissionsunterlagen würden gratis abgegeben. Nur bei sehr grossen Projekten wird für den administrativen Aufwand ein Betrag verrechnet. Er bittet, dem Vorschlag zuzustimmen und der Regierung ein gewisses Vertrauen entgegenzubringen.

Claude Janiak lässt über den Antrag auf Streichung des letzten Satzes in § 22 Abs. 3 abstimmen.

://: Dem Antrag wird mit 36 zu 34 Stimmen zugestimmt, womit § 22 Absatz 3 neu wie folgt lautet:

³Für die Ausschreibungsunterlagen kann eine kosten-deckende Gebühr verlangt werden. Die Höhe ist in der Ausschreibung bekanntzugeben. Die Gebühr wird zurückerstattet, wenn der Bezüger ein Angebot einreicht.

§ 23 keine Wortbegehren

E. Öffnung, Prüfung und Zuschlag keine Wortbegehren

§§ 24-28 keine Wortbegehren

F. Verfahrensabbruch, Verfahrenswiederholung und Verfahrensneuaufgabe keine Wortbegehren

§ 29 keine Wortbegehren

G. Beschwerdeverfahren keine Wortbegehren

§§ 30-33 keine Wortbegehren

H. Sanktion keine Wortbegehren

§ 34 keine Wortbegehren

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen keine Wortbegehren

§§ 35-36 keine Wortbegehren

Heinz Mattmüller bittet um Rückkommen auf § 2. Er empfindet die Formulierung "auf keinen Fall" in Absatz 4 als unverhältnismässig überspitzt. Etwas sei entweder verboten oder erlaubt, allerdings nicht auf keinen Fall erlaubt. Dieser Passus soll gestrichen werden und neu lauten:

⁴Beschränkungen, die nach Abs. 2 und 3 zulässig sind, dürfen **kein** verdecktes Handelshemmnis zu Gunsten einheimischer Wirtschaftsinteressen beinhalten.

Elsbeth Schneider sieht keinen Unterschied in der neuen Formulierung und bittet, den Antrag abzulehnen.

Rolf Rück erklärt, bei einer Annahme des Antrags von Heinz Mattmüller würde wiederum ein textlicher Unterschied zur Fassung von Basel-Stadt geschaffen. Auch er spricht sich gegen den Antrag aus.

Urs Wüthrich erinnert sich, es handle sich hier um eine Bestimmung, bei der der Kanton keinen Handlungs- und Gestaltungsspielraum besitze. Die Formulierung sei aus übergeordnetem Recht übernommen.

Gregor Gschwind macht darauf aufmerksam, das Rückkommen müsse ordnungshalber zuerst beschlossen werden.

Claude Janiak bestätigt dies, aus Zeitgründen geht er aber direkt zur Abstimmung über den Antrag weiter.

://: Der Antrag wird abgelehnt.

Dem Antrag der FDP-Fraktion, der Entwurf der Verordnung müsse bis zur zweiten Lesung vorliegen, wurde durch die Zusicherung der Baudirektorin Rechnung getragen.

Der Landrat geht davon aus, dass die Kommission einen Paragraphen über das In-Kraft-Treten aufnehmen wird.

Zum Abschluss der ersten Lesung wird der *Landratsbeschluss* besprochen.

Titel und Ingress keine Wortbegehren

I. keine Wortbegehren

1. keine Wortbegehren

2. keine Wortbegehren

II. keine Wortbegehren

III. keine Wortbegehren

Über den Landratsbeschluss wird nach der Schlussabstimmung über das Gesetz nach der zweiten Lesung abgestimmt.

Für das Protokoll:
Andrea Rickenbach, Protokollsekretärin

*

Begründung der persönlichen Vorstösse

Nr. 1880

1999/073

Motion von Max Ribi: Beschleunigung der Verfahren am Strafgericht

Nr. 1881

1999/074

Motion von Eric Nussbaumer : Kantonales Konzept für die familienergänzende Kinderbetreuung II

Nr. 1882

1999/075

Motion von Urs Wüthrich: Schaffung eines kantonalen Einigungsamtes

Nr. 1883

1999/076

Motion von Grüne Fraktion: Verbot von Motorrennsport-Veranstaltungen

Nr. 1884

1999/077

Postulat von Eric Nussbaumer: Anpassung der Spitexausbildungsverordnung vom 19. Juni 1990

Nr. 1885

1999/078

Postulat von Maya Graf: Wohnheim für alleinreisende jugendliche Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene

Nr. 1886

1999/079

Interpellation von Rita Kohlermann: Wie weiter bei den Behindertentransporten ab 1. Mai 1999?

Nr. 1887

1999/080

Interpellation von Rita Kohlermann: Sicherheit in den Strassentunnels

Nr. 1888

1999/081

Interpellation von Max Ribi: Säumige Krankenkassenprämienzahler

Nr. 1889

1999/082

Interpellation von Bruno Krähenbühl: Ausschluss der Öffentlichkeit bei Strafprozessen

Nr. 1890

1999/083

Interpellation von Bruno Steiger: Gratis-Probaganda für Pariser Institutionen

Nr. 1891

1999/084

Interpellation von Maya Graf: Wie ist unser Kanton für die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus dem Kosovo vorbereitet?

Nr. 1892

1999/085

Schriftliche Anfrage von Willi Müller: Lärmschutzmassnahmen für das Wohnquartier Einschlag in Reinach (Bruggstrasse)

Keine Wortmeldungen.

Für das Protokoll:
Andrea Rickenbach, Protokollsekretärin

*

Nr. 1893

Überweisungen des Büros

Landratspräsident **Claude Janiak** gibt Kenntnis von folgenden Überweisungen:

1999/069

Weiterführung des ao. Richtermandates von Herrn Dr. F. Amrein über den 30. Mai 1999 hinaus bis zum Ablauf der Amtsperiode, mindestens jedoch bis Ende 1999; an die Justiz- und Polizeikommission

1999/070

Erwahrung der Neuwahl des Regierungsrates für die Amtsperiode 1999 - 2003; wird direkt behandelt

1999/072

Befristete Einsetzung eines ao. Richters oder einer ao. Richterin für die Überweisungsbehörde bis Ende 1999; an die Justiz- und Polizeikommission

Für das Protokoll:

Colette Schneider, Landeskanzlei

*

Nr. 1894

3 1998/257

Berichte des Regierungsrates vom 8. Dezember 1998 und der Umweltschutz- und Energiekommission vom 15. März 1999: Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft für die Jahre 1999 bis 2003

Jacqueline Halder weist auf die existierenden gesetzlichen Grundlagen hin, die eine Verarmung in der Natur vorbeugen oder stoppen. Das eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetz sowie auch das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz verpflichten dazu, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten und zu schützen. In diesen Gesetzen und im kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkonzept steht, wie dabei vorgegangen werden soll.

Da steht zum Beispiel, dass in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten für einen ökologischen Ausgleich zu sorgen ist. Wenn von den Landwirten verlangt wird, dass sie auf ihren Wiesen und Äcker solche ökologische Ausgleichsflächen besorgen, ist es selbstverständlich, dass sie dabei unterstützt werden. Die Kosten, welche hier entstehen, trägt einerseits der Kanton, andererseits der Bund. Die Gemeinden können zusätzlich finanzielle Beiträge leisten. Das ist in den Gesetzen jedoch nicht vorgesehen.

Wenn ein Landwirt zum Beispiel Land als Magerwiese zur Verfügung stellt, rechnet er mit einem Minderertrag. Für gewisse Lebensräume wie zum Beispiel Hecken oder Hochstammkulturen rechnet der Landwirt mit einem Mehraufwand. Der Kanton und der Bund übernehmen die Kosten, die bei dem Minderertrag und Mehraufwand entstehen. Die Aufteilung zwischen Bund und Kantone ist nicht einfach, diese ist in der Vorlage beschrieben. Die Kriterien auf Bundesebene sind nicht gleich streng wie diese auf der Kantonsebene. Vor allem die Zahlungen des Bundes

gemäss Landwirtschaftsgesetz werden ausgerichtet für eine Extensität der Nutzung, um landwirtschaftliche Überschüsse ohne ökologische Vorgaben abzubauen. Die Kriterien für die Kantonalen Beiträge sind höher gesetzt und letztendlich massgebend für ökologisch hochwertige Flächen.

Die Aufteilung der Beiträge ergeben einen Prozentsatz von 54 Prozent durch den Bund und von 46 Prozent durch den Kanton. Das Programm dieser ökologischen Ausgleichszahlungen läuft seit einiger Zeit. Für die Jahre 1994 bis 1998 sind rund 10 Millionen Franken eingesetzt worden. Heute sind 6,6 Prozent der gesamten Nutzfläche ökologische Ausgleichsflächen. Eine Kommission von Fachleuten kontrolliert diese Flächen und die Verträge und gibt jährlich Rechenschaft. Die Verträge mit den Landwirten werden vom Landwirtschaftszentrum Ebenrain erstellt und erneuert.

Weil dieses Programm erfolgreich ist – das bestätigen die Jahresberichte – ist es wichtig, dass es weitergeführt wird. Es ist auch wichtig, davon ist die Präsidentin der Umweltschutz- und Energiekommission überzeugt, dass es erweitert wird. Das Ziel für die nächsten vier Jahre sind rund 10 Prozent Ausgleichsflächen. Dabei ist anzumerken, dass im kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkonzept das Endziel mit 15 Prozent Ausgleichsfläche festgehalten ist.

Der Kredit, um den es jetzt geht, basiert auf dem Ziel von 10 Prozent Ausgleichsfläche. Die Kosten dafür sind sowohl in der Vorlage wie im Kommissionsbericht aufgezeichnet.

Für die Umweltschutz- und Energiekommission war ein Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Ein solch erfolgreiches Programm muss weitergeführt werden.

In vier Jahren kann erneut darüber diskutiert werden, in welcher Zeit die vorgesehenen 15 Prozent erreicht werden sollen.

Die Situation in der Landwirtschaft ist immer in Bewegung. Wie es in vier Jahren aussieht, kann nicht vorausgesehen werden. Heute ist die Kommission einstimmig der Meinung, dass der Kredit von rund 15 Millionen, wobei davon ein Teil mit Bundessubventionen gedeckt wird, gesprochen werden soll. Die Kommission stellt den Antrag, dem Beschluss zuzustimmen.

Hanspeter Frey gibt die Zustimmung der FDP-Fraktion bekannt, unter der Berücksichtigung, dass dies eine Weiterführung eines Programmes ist, welches gut angelaufen ist. Auch von der Seite der Landwirtschaft wird dieses Programm akzeptiert. Die Fraktion begrüsst, dass man nicht stur an den 15 Prozent Ausgleichsfläche, die im Natur- und Landschaftsschutzkonzept festgehalten sind, beharrt hat, sondern dass das Etappenziel auf 10 Prozent Ausgleichsfläche gesteckt wurde.

Heidi Portmann kann die einstimmige Zustimmung der SP-Fraktion bekannt geben. Es ist notwendig, solche Ausgleichsflächen zu schaffen, davon ist die Landrätin überzeugt. Aus dem Kommissionsbericht ist ersichtlich, dass

200 Pflanzen bedroht sind und viele Tiere, die diese brauchen würden. Der Artenrückgang ist noch nicht gestoppt worden. Es braucht noch grosse Anstrengungen. Das Programm ist ein Naturschutz- und nicht ein Landwirtschaftsprogramm. Es ist erfolgreich und hat eine hohe Akzeptanz bei den Landwirten.

Max Ritter ist froh darüber, die einstimmige Zustimmung der SVP bekannt geben zu dürfen. Als landwirtschaftlicher Vertreter sieht der Landrat, dass die landwirtschaftliche Produktion nicht mehr so primär im Vordergrund steht, wie dies jahrzehntelang der Fall war. Die Landwirte müssen strenge Auflagen befolgen und mit einem Minderertrag rechnen. Bei Mindererträgen, hält Max Ritter fest, rede er von Abgeltungen und nicht von zusätzlichen Beiträgen.

Wenn von 6,6 Prozent Ausgleichsfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche geredet wird, ist das schon relativ viel. Das Ziel, die nächsten vier Jahre diese Prozentzahl auf zehn zu erhöhen, werde wohl vor allem im Leimen- und Laufental erreicht werden. Im oberen Baselbiet seien schon sehr viele Hecken gepflanzt worden.

Von der landwirtschaftlichen Seite her wird ein verlässlicher Partner gesucht. In ein paar Jahren sitzen nicht mehr die gleichen Personen im Landrat. Darum hält Max Ritter fest, dass es bei der folgenden Abstimmung nicht nur um den Betrag von 15 Millionen Franken geht, sondern um eine Grundhaltung. Max Ritter dankt für die Unterstützung der Vorlage.

Eugen Tanner gibt die Zustimmung der CVP zur Vorlage bekannt. Drei Gründe sprechen für die Annahme der Vorlage: Erstens erweist sich das schrittweise Vorgehen in diesem Programm als das richtige. Zweitens steht die Landwirtschaft hinter dem Programm, 60 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe beteiligen sich daran. Drittens seien die ersten Erfahrungen, die aufgrund des erstmals gesprochenen Kredites gesammelt wurden, durchaus positiv.

Es gibt noch weitere Gründe für die Zustimmung, zum Beispiel die Kontrolle. Es wird überprüft, ob die getroffenen Vereinbarungen von den entsprechenden Betrieben eingehalten werden. Weiter stellt sich die Frage, ob dieses Programm tatsächlich etwas bringt mit Blick auf die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt. Hier scheinen die ersten Resultate positiv zu sein. In Bezug auf den weiteren Ausbau der Ausgleichsflächen scheint es wichtig, dass es nicht bei der rein quantitativen Beurteilung und Betrachtungsweise bleibt. Das Anliegen dieses Gesetzes muss tatsächlich sichtbar werden.

Peter Brunner erklärt die Zustimmung der SD zur Vorlage. Mit dem Instrument der Finanzierung von ökologischen Ausgleichsflächen kann gemeinsam mit der Landwirtschaft die einheimische Natur- und Tierwelt geschützt werden. Es muss akzeptiert werden, dass die Pflege der Natur nicht zum Nulltarif möglich ist. Entsprechende Mindererträge in der Landwirtschaft sind zwingend finanziell zu kompensieren. Das Modell Baselland fördert vor allem auch die hochwertigen Naturgebiete.

Maya Graf betont, dass die Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftszone eine der ganz wichtigen natur- und umweltschützerischen Aufgaben im Kanton ist. Für die erfolgreiche Erfüllung dieser Aufgabe, braucht es eine langfristige Planung und vor allem auch langfristiges Handeln. Für die Grünen hat es einen Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit, welches nach Regierungsprogramm im Kanton konsequent einen Platz einnehmen soll. Weiter ist dieses Programm eine Investition in die Zukunft. Die Erhaltung der Artenvielfalt kann damit erreicht werden. Maya Graf weist auf den ornithologischen Bericht aus dem Jahre 1996 hin. Darin ist festgehalten, dass nur konsequente flächendeckende Massnahmen die Lebensgrundlagen für die Vögel im Kulturland wirksam erhalten können. Die Grünen nehmen die vorliegende Vorlage klar an.

Gregor Gschwind dankt dafür, dass für diese ökologische Vorlage im Landrat Verständnis und Akzeptanz vorhanden ist. Festhalten möchte er, dass für ihn diese Beiträge nicht Investitionen zur Unterstützung der Landwirtschaft sind, sondern Investitionen in die Natur.

RR **Elsbeth Schneider** dankt im Namen der Natur und der Umwelt für die Zustimmung der Parteien zu dieser Vorlage. Mit solchen Massnahmen wird die Landschaft gepflegt. Die Regierungspräsidentin ist der Meinung, dass man auf dem richtigen Weg ist, aber das Ziel noch nicht erreicht hat. Zusammen kann in den Folgejahren das Ziel von 15 Prozent erreicht werden, wenn gesehen wird, welcher wertvoller Beitrag hier für die Umwelt geleistet werden kann.

DETAILBERATUNG

Titel und Ingress, Ziffer 1 bis 8.
Keine Wortbegehren.

://: Die Vorlage wird einstimmig angenommen.

Landratsbeschluss betreffend Erteilung eines Verpflichtungskredites für Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftszone für die Jahre 1999 bis 2003

vom 15. April 1999

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Jahre 1999 bis 2003 wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 15'432'000.-- für Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftszone bewilligt.
2. Die Kosten für Bewirtschaftungsbeiträge von insgesamt Fr. 14'957'000.-- sind dem Konto 2355.365.60-4 (Ökologischer Ausgleich) zu belasten. Die Kredittranchen werden auf die Jahre 1999 bis 2003 wie folgt verteilt:

1999: Fr. 2'537'500.--
 2000: Fr. 2'759'500.--
 2001: Fr. 2'990'000.--
 2002: Fr. 3'220'000.--
 2003: Fr. 3'450'000.--

3. Die Kosten für die Kommissionsvergütungen von jährlich Fr. 10'000.-- (insgesamt Fr. 50'000.--) werden dem Konto 2355.300.50 (Kommissions-Vergütungen) belastet.
4. Die Lohnkosten für die routinemässige naturschutzfachliche Erfolgsbeurteilung von jährlich Fr. 70'000.-- (insgesamt Fr. 350'000.--) werden dem Konto 2355.301.20 (Löhne) belastet.
5. Die Lohnkosten für spezielle naturschutzfachliche Erfolgskontrollen im Rahmen von jeweils 6-monatigen Praktika von jährlich Fr. 15'000.-- (insgesamt Fr. 75'000.--) werden dem Konto 2243.318.20-200 (Dienstleitungen Dritter / Landschaftspflege) belastet.
6. Die durch allfällige Teuerung ab 1. Januar 1998 verursachten Mehrkosten werden mitbewilligt; sie sind in den Abrechnungen auszuweisen.
7. Die Beiträge des Bundes von voraussichtlich Fr. 8'257'000.-- sind auf das Konto 2355.460.00 zu überweisen.
8. Ziffer 1. dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Für das Protokoll:
 Colette Schneider, Landeskanzlei

*

Nr. 1895

4 1998/143

Berichte des Regierungsrates vom 18. August 1998 und der Justiz- und Polizeikommission vom 4. März 1999: Revision des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung (StPO) sowie Änderung von § 84 der Kantonsverfassung. 1. Lesung (Fortsetzung der Beratung ab § 47)

Fortsetzung der Detailberatung ab § 47.

§ 47

Landratspräsident **Claude Janiak** gibt bekannt, dass zum § 47 diverse Anträge vorliegen.

Bruno Steiger stellt zum Absatz 1 einen Änderungsantrag:

„Nach der ersten untersuchungsrichterlichen Einvernahme kann die Verteidigung der angeschuldigten Person an den weiteren Einvernahmen teilnehmen.“

Der Landrat begründet den Antrag damit, dass die Gefahr besteht, die Verfahren zu verzögern. Das Verfahren verteuert sich dadurch. Im Fall von unentgeltlicher Verteidigung üben gewisse Officialverteidiger die Teilnahmerechte bei möglichst vielen, auch belanglosen Einvernahmen, aus. Im Kanton Basel-Stadt sind die Kosten im Bereich der Officialverteidigung um etwa 50 Prozent angestiegen. Darum bittet der Landrat, seinem Antrag zuzustimmen.

Willi Grollmund stellt einen Antrag zu Absatz 2:

„Das Recht kann nicht bei der Verfahrensleitung bei erheblicher Gefährdung des Untersuchungsrechtes eingeschränkt werden.“ In diesem Satz soll das Wort „erheblicher“ gestrichen werden. Der Landrat stellt sich die Frage, was das Wort „erheblich“ für eine Bedeutung hat. Seiner Meinung nach ist „erheblich“ relativ. Es könnte zu Diskussionen führen, weil es je nach Ansicht gewertet werden kann.

Sabine Pegoraro bezieht vor ihrem eigenen Änderungsantrag zu den beiden anderen Anträgen Stellung. Zum Antrag von Bruno Steiger: Die FDP hat beim Eintreten festgehalten, dass sie grundsätzlich hinter der Vorlage steht. Das ganze Untersuchungsverfahren wird in der ganzen Strafverfolgung immer wichtiger, weil dort die Nägel für das nachfolgende Gerichtsverfahren eingeschlagen werden. Darum ist es wichtig, dass dort Waffengleichheit herrscht. Was die Landrätin ebenfalls verhindern möchte ist, dass die Stammkunden der Strafverfolgung bevorteilt werden gegenüber jenen, die das erste Mal in ein solches Verfahren verwickelt sind. Diejenigen, die das Verfahren kennen, verweigern bei der ersten Einvernahme die Aussage. Bei der zweiten Einvernahme haben sie das Recht, eine Verteidigung beizuziehen. Diejenigen, die das nicht wissen, sind in diesem Verfahren benachteiligt. Darum bittet Sabine Pegoraro, den Antrag von Bruno Steiger abzulehnen. Dem Antrag von Willi Grollmund kann die FDP-Fraktion zustimmen.

Änderungsantrag zu Absatz 3:

Es soll im § 47 ein neuer Absatz 3 beigefügt werden:

„Eine Verschiebung der Einvernahme wegen Verhinderung der Verteidigung oder nicht erfolgte Bestellung einer Verteidigung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn triftige Gründe vorliegen und von der Verschiebung kein Nachteil für das Verfahren zu befürchten ist.“

Die FDP ist nicht dafür, dass mit dem Teilnahmerecht Missbrauch betrieben wird. Mit der Bestellung eines Verteidigers und mit der Koordination der Termine für untersuchungsrichterliche Handlungen werde versucht, Verzö-

gerungen herbeizuführen. Mit dem Antrag könnte diesem Missbrauch entgegengewirkt werden.

Franz Bloch gibt die Unterstützung der SP für Antrag von Sabine Pegoraro bekannt. Das Recht der Verteidigung der angeschuldigten Person in der ersten Einvernahme ist ein Produkt der Zusammenarbeit der Parteien FDP und SP.

Zum Antrag von Willi Grollimund: Die SP ist der Ansicht, dass das Wort „erheblich“ seine Berechtigung hat. Das wichtige Recht auf Verteidigung bei der ersten untersuchungsrichterlichen Einvernahme darf nur bei erheblicher Gefährdung eingeschränkt werden. Klar ist Franz Bloch, dass der Begriff „erheblich“ ein „gummiger“ Begriff ist. Das Vertrauen in die untersuchungsrichterlichen Behörden des Kantons ist insofern vorhanden, dass dieser Begriff seriös definiert wird und nur dann angewendet wird, wenn nichts anderes angezeigt ist.

Matthias Zoller erklärt die Unterstützung der CVP für die Anträge von der SVP wie auch der FDP, aber die Ablehnung des Antrages von Bruno Steiger.

RR Andreas Koellreuter äussert sich zum Antrag von Bruno Steiger, der dem Vorschlag der Regierung entspricht. Mit der Abänderung dieses Paragraphen, wie sie im Moment vorliegt, ist der Justiz- und Polizeidirektor nicht zufrieden. Der Anwalt der ersten Stunde hat gewisse Schwierigkeiten veranlasst. Andreas Koellreuter sieht jedoch, dass es ein grosses Bedürfnis des Parlamentes ist, dass tatsächlich von der ersten Stunde weg ein Anwalt zur Verfügung steht.

Mit dem Kompromissvorschlag das „erheblicher“ im Absatz 2 zu streichen und mit dem Absatz 3, wie er von der FDP vorgeschlagen ist, kann sich die Regierung einverstanden erklären.

Landratspräsident **Claude Janiak** führt die Abstimmungen über die Anträge zum § 47 durch.

Absatz 1, Antrag von Bruno Steiger:

„Nach der ersten untersuchungsrichterlichen Einvernahme kann die Verteidigung der angeschuldigten Person an den weiteren Einvernahmen teilnehmen.“

://: Der Antrag wird abgelehnt und die Kommissionsvariante des Absatzes 1 angenommen.

Absatz 2, Antrag von Willi Grollimund:

1. Linie: Das Wort „erheblicher“ streichen.

://: Dem Antrag wird mit 36 : 32 Stimmen zugestimmt.

Absatz 3, Antrag von Sabine Pegoraro:

Es soll ein neuer Absatz 3 beigefügt werden:

„Eine Verschiebung der Einvernahme wegen Verhinderung der Verteidigung oder nicht erfolgte Bestellung einer Verteidigung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn triftige Gründe vorliegen und von der Verschiebung kein Nachteil für das Verfahren zu befürchten ist.“

://: Dem Antrag wird zugestimmt.

§ 48; § 49; § 50; § 51; § 52; § 53

Keine Wortbegehren.

§ 54

Esther Maag äussert sich zum umstrittenen Absatz f, der in der ursprünglichen Fassung vorhanden gewesen ist. Der Absatz beinhaltet, dass Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Fürsorgerinnen und Fürsorger unter das Zeugnisverweigerungsrecht fallen. Dieser Absatz ist in der aktuellen Fassung nicht vorhanden. Diese Berufsgattungen hat es bei der Erarbeitung der alten StPO noch gar nicht gegeben. Darum ist es aus Sicht der Landrätin wichtig, dass dieser Absatz ins Gesetz genommen wird. Die Grünen schlagen vor, den Absatz wie folgt aufzunehmen:

„Personen wie Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Fürsorgerinnen und Fürsorger, soweit ihnen Fragen gestellt werden, durch deren Beantwortung sie ein ihnen bei der Ausübung ihres Berufes anvertrautes oder zur Kenntnis gelangtes Geheimnis verletzen würden“.

Wenn diese Berufe ein Vertrauensverhältnis zu ihren Klienten aufgebaut haben, und anschliessend nicht gleich wie zum Beispiel Hebammen und Ärzte behandelt werden, sondern aufgrund einer beruflichen Wertung diese Vertrauensverhältnis brechen müssen, findet das die Landrätin nicht gerechtfertigt.

Dieter Völlmin stellt fest, dass die beiden Anträge der Grünen und der SP betreffend Absatz f nicht identisch sind. Bei den Grünen steht die Formulierung „Personen wie Psychologinnen“, während beim SP-Antrag die Formulierung auf drei Berufe beschränkt ist: Psychologen, Sozialarbeiter und Fürsorger.

Wie darauf hingewiesen wurde, war man sich in der Justiz- und Polizeikommission nicht einig. Das hat damit zu tun, dass erkannt wurde, dass ein Problem vorhanden ist. Es gibt ein Spannungsfeld zwischen einem Vertrauensverhältnis von Personen und der Pflicht zur Aussage als Zeuge. Vernünftigerweise müssten die Begriffe „Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter“ rein funktional angeschaut werden. Wer diese Aufgabe in einer Gemeinde wahrnimmt, der hätte dieses Recht – und nicht unbedingt, wer diese Ausbildung hat. Da stellt sich die Frage, wo die Grenze gezogen wird. Eine Mehrheit der Kommission war schlussendlich der Auffassung, dass es Sache

des Bundesgesetzgeber ist, diese Abgrenzung zu machen. Gewissen Berufen wie zum Beispiel Ärzten, Pfarrern und Anwälten droht bei Verletzung des Berufsgeheimnisses eine Strafe. Diese Strafdrohung ist bei Sozialarbeiter, Psychologinnen und so weiter nicht vorhanden. Für die Mehrheit der Kommission ist die bundesgesetzliche Abgrenzung das einzig taugliche Abgrenzungskriterium. Darum wurde diese Bestimmung gestrichen.

Sabine Pergoro beantragt, die beiden Anträge abzulehnen. Die Landrätin macht darauf aufmerksam, dass die Zeugenaussagen ein wichtiges Instrument für die Wahrheitsfindung sind. Eine Ausdehnung auf Berufsgruppen, die keinem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, lehnt die FDP ab.

Franz Bloch erklärt, dass die beiden Anträge im Wortlaut nicht gleich sind, aber dass sie die gleiche Stossrichtung beantragen. Der Antrag der Grünen geht weiter als der Antrag der SP. Aus diesem Grund lässt die SP ihren Antrag stehen.

Die im Antrag angesprochenen Berufsgruppen haben in der heutigen Zeit eine andere Bedeutung bekommen, sei es für die Täter wie auch für die Opfer. Es ist wichtig, dass diese Berufsgruppen ebenfalls ein Zeugnisverweigerungsrecht erhalten, obwohl sie nicht in die Kategorie des Berufsgeheimnisses fallen.

Matthias Zoller orientiert sich am eidgenössischen Strafgesetzbuch. Wenn dieses geändert wird – und es werde mit höchster Wahrscheinlichkeit bei nächster Gelegenheit geändert – dann sei es richtig, wenn das kantonale Gesetz daran angepasst wird.

Maya Graf bringt einen weiteren Aspekt ins Spiel. Im ursprünglichen Text war der Absatz f vorhanden. Bei der Erarbeitung des Gesetzestextes wurde von den beteiligten Personen etwas dazu überlegt, warum sie neu diese Berufsgruppen im Absatz f aufführten. Es ist unverständlich, warum alte Berufsgruppen mit Hochschulstudium ein Recht auf Zeugnisverweigerung haben und neue Berufsgruppen, die näher bei Klientinnen und Klienten arbeiten, dieses Recht nicht besitzen.

Landratspräsident **Claude Janiak** lässt eine Eventualabstimmung machen über die folgenden beiden Anträge:

Absatz f, Antrag von Esther Maag:

„Personen wie Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Fürsorgerinnen und Fürsorger, soweit ihnen Fragen gestellt werden, durch deren Beantwortung sie ein ihnen bei der Ausübung ihres Berufes anvertrautes oder zur Kenntnis gelangtes Geheimnis verletzen würden“.

Absatz f, Antrag von Franz Bloch:

„Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Fürsorgerinnen und Fürsorger, soweit ihnen Fragen gestellt werden, durch deren Beantwortung sie ein ihnen bei der Ausübung ihres Berufes anvertrautes oder zur Kenntnis gelangtes Geheimnis verletzen würden“.

://: Bei einer Eventualabstimmung wird der Antrag der SP bevorzugt.

://: Der Antrag der SP wird abgelehnt, die Kommissionsvariante wird angenommen.

§ 55; § 56; § 57; § 58 § 59; § 60; § 61; § 62; § 63; § 64; § 65; § 66; § 67; § 68; § 69; § 70; § 71; § 72; § 73; § 74; § 75; § 76; § 77; § 78; § 79; § 80

Keine Wortbegehren.

§ 81

Matthias Zoller verweist auf die lange Diskussion in der letzten Landratssitzung, wie oder wer darüber entscheiden soll, wenn jemand sagt, dass er nicht in Haft gehen will. Ganz im Sinn und Zweck, was in dieser Revision erreicht werden soll, liegt der Antrag von Matthias Zoller. Im Moment ist vorgesehen, wenn jemandem die Haft eröffnet wird, dass er dann ein Haftentlassungsgesuch stellen kann. Der gleiche, der über die Haft entschieden hat, muss wiederum begründen, warum er dieselbe Person verhaftet hat. Wenn jemandem die Haft eröffnet wird, soll es doch so sein, dass wenn dieser der Ansicht ist, seine Haft sei nicht berechtigt er nicht wieder die gleiche Person anfragen muss, sondern dass er das Präsidium des Gerichtes anfragen kann.

Christoph Rudin hat ebenfalls einen Antrag eingereicht. Dieser deckt sich mit Matthias Zoller's Antrag. Christoph Rudin hat einen Rückweisungsantrag gestellt und einen konkreten Vorschlag formuliert. Dieser lautet:

Gegen den Haftbefehl kann innert drei Tagen beim Präsidium des Verfahrensgerichts schriftlich Beschwerde eingereicht werden; die Beschwerde wird innert 5 Arbeitstagen entschieden.

Dieter Völlmin erklärt sich bereit, diese Anträge zurück zu nehmen, wenn von Seiten des Plenums nicht opponiert wird.

Der Antrag von Matthias Zoller lautet:

„Der § 81 sei der Justiz und Polizeikommission zurück zu weisen mit dem Antrag, die Bestimmungen des Entwurfes so abzuändern, dass die Hafteröffnung als beschwerdefähige Verfügung, ohne aufschiebende Wirkung, an das Präsidium des Verfahrensgerichts ausgestaltet wird.“

://: Der § 81 wird zurück an die Justiz- und Polizeikommission gewiesen.

§ 82; § 83; § 84; § 85 § 86; § 87; § 88; § 89; § 90; § 91;
§ 92; § 93; § 94; § 95; § 96; § 97; § 98; § 99; § 100; §
101; § 102; § 103; § 104

Keine Wortbegehren.

§ 105

Ursula Jäggi beantragt, im zweiten Absatz das Wort „kurzen“ vor Begründung zu streichen. Es ist ihrer Meinung nach nicht gut, einem Verfahrensgerichtspräsident zu sagen, wie eine Begründung sein soll. Dieses Wort ist ein „Satzfüller“.

Der Antrag von Franz Bloch bezieht sich auf den dritten Absatz. Dort soll der Begriff „summarisch“ ersatzlos gestrichen werden. Summarisch ist ein Begriff, der weit gefasst werden kann.

Sabine Pegoraro ist der Ansicht, dass die beiden Begriffe kurz sowie auch summarisch durchaus ihre Berechtigung haben. Sie stehen laut der Landrätin dafür, dass das Verfahren schnell eröffnet werden kann.

RR Andreas Koellreuter bittet mit Dringlichkeit, den beiden Streichungsanträgen nicht Folge zu leisten. Das seien Momente, in welchen sehr rasch gehandelt werden müsse. Gerade der Begriff summarisch habe seinen Grund, man müsse sich bei der Begründung auf die wesentlichen Punkte konzentrieren.

Ursula Jäggi ist mit Sabine Pegoraro einig, dass das Verfahren in kurzer Frist eröffnet werden soll. Jedoch sei die Frist von 24 Stunden im Paragraphen festgehalten.

Dieter Völlmin berichtet, dass im Absatz 1 nicht der Verfahrensgerichtspräsident die Haft begründet, sondern die Verfahrensleitung. Wenn die Vorgabe „kurzen“ enthalten ist, dann kann es nichts anderes als eine kurze Begründung sein. Darum ist der Kommissionspräsident der Ansicht, wenn dieses gestrichen wird, führe es zu einer Verwirrung. Je nachdem werde die Streichung so verstanden, das es keine kurze Begründung ist. Damit würde von der Verfahrensleitung etwas verlangt, was in dieser kurzen Zeit nicht erfüllt werden kann.

Zum zweiten Antrag: Es muss klar sein, dass summarisch heisst, dass die wesentlichen Entscheidungsgründe in dieser Begründung enthalten sind. Wenn „summarisch“ gestrichen wird, dann besteht auch hier die Gefahr, dass es heisst, summarisch ist gestrichen worden, also genügt eine summarische Begründung nicht. Daraus kann gefolgert werden, dass ein Entscheid, der nur summarisch begründet ist, auch wenn die wesentlichen Punkte enthalten sind, eventuell angefochten werden kann.

Absatz 1, Antrag von Ursula Jäggi:
Streichung des Wortes „kurzen“ vor Begründung.

://: Der Antrag wird abgelehnt.

Absatz 3, Antrag von Franz Bloch:
Ersatzlose Streichung des Begriffes „summarisch“.

://: Der Antrag wird abgelehnt.

§ 106; § 107; § 108; § 109

Keine Wortbegehren.

§ 110 ff

Esther Maag will nicht die ganze V-Personen Diskussion von vorne bis hinten aufrollen. Die Argumente seien klar. Die Erfahrungen mit dem V-Personen Einsatz sind relativ schlecht. Die Grünen sind dafür, dass die Paragraphen 110 bis 118 ersatzlos gestrichen werden. Die Möglichkeit des Einsatzes von V-Personen soll gestrichen werden.

Franz Bloch erklärt, dass in der SP ebenfalls darüber diskutiert wurde, den Einsatz von V-Personen ersatzlos zu streichen. Angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Fraktion zum Schluss gekommen, dass sie an ihrem Vorstoss nicht festhalten will. Es wird ein Vorstoss zum konkreten Einsatz von V-Personen eingereicht. Darin wird gefordert, dass unter § 111 ein zusätzlicher Buchstabe a eingefügt wird, welcher nachher begründet wird.

Matthias Zoller bittet im Namen der gesamten CVP die beide Anträge abzulehnen. Vor genau zwei Jahren wurde in der Volksabstimmung dieser Teil des Gesetzes klar angenommen. Eine erste Erfahrung sei mit dem Einsatz von V-Personen gemacht worden, zu welcher der Untersuchungsbericht meint, dass es eigentlich gar kein V-Personen Einsatz gewesen ist. Das ist für den Landrat kein Grund, ein hilfreiches Mittel herauszustreichen.

Sabine Pegoraro schliesst sich dem Votum von Matthias Zoller an. Sie bittet, die beiden Anträge abzulehnen.

Dieter Völlmin weist darauf hin, dass bei dem Gutachten zu dem angesprochenen Fall eine wesentliche Erkenntnis gewesen ist, dass es kein Einsatz von V-Personen gewesen ist, sondern der Einsatz einer Informantin. Es ist nicht jemand gewesen, der konkretisierend auf das Handlungsgeschehen hätte einwirken sollen und beispielsweise die Identität gewechselt hat. Sondern es ist klassischen Sinne ein Spitzel gewesen, der gar nicht unter diese Bestimmungen fallen würde.

Esther Maag entgegnet, dass gerade dies das Problem sei: wenn nicht einmal die Personen, die einen solchen Einsatz anordnen, wissen was sie tun, könne man diese Verfahren nicht gutheissen.

Christoph Rudin beantragt die Rückweisung der Paragraphen 110 bis 118 an die Kommission mit folgender Begründung: Es sind zwei Anträge vorhanden, einerseits völlig streichen, andererseits modifizieren. Nach Beendigung der Kommissionsberatung ist ein Bundesgerichts-urteil gefällt worden, welches sich sehr ausführlich mit der V-Personen Regelung auseinander gesetzt hat. Die Regelung ist darin gutgeheissen worden, aber es sind zahlreiche Fragen aufgeworfen worden, insbesondere was die Vertraulichkeitszusicherung, die praktische Anwendung und die Verwertung dieser Aussagen anbelangt. Christoph Rudin hat an der letzten Landratssitzung eine Interpellation eingereicht. Er ist der Ansicht, dass es gut wäre, die Fragestellungen, die das Bundesgericht aufgeworfen hat, nochmals zu überprüfen.

Dieter Völlmin wert sich vehement gegen eine Rückweisung an die Kommission, wie sie Christoph Rudin vorschlägt. In der Kommission sei dies besprochen worden. Der Bundesgerichtsentscheid sei sehr ausführlich, aber die Beschwerde sei abgewiesen worden. Es geht darin nur um einen kleinen Teilaspekt, nämlich Vertraulichkeit. Es mache keinen Sinn eine Rückweisung an die Kommission zu machen. Der Kommissionspräsident bittet darum, zu entscheiden, ob diese V-Personen Regelung gestrichen oder beibehalten werden soll.

Peter Tobler bittet ebenfalls darum, die Angelegenheit nicht an die Kommission zurückzuweisen. Das Bundesgericht hat zwei Dinge geklärt, erstens dass die Regelung stehen bleiben soll, und zweitens hat es Regeln aufgestellt, wie damit umgegangen werden soll. Adressaten, wie mit der Regelung umgegangen werden soll, sind Gerichtspräsidenten, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Verteidiger und Fachpersonen.

Antrag von Esther Maag:

§§ 110 bis 118 streichen. Kein Einsatz von V-Personen.

://: Der Antrag wird abgelehnt.

Antrag von Christoph Rudin:

Rückweisung der §§ 110 bis 118 an die Kommission.

://: Der Antrag wird abgelehnt.

§ 110

Keine Wortbegehren.

§111

Franz Bloch erläutert den Antrag der SP, der lautet dass ein neuer § 111a gemacht werden soll:
„Als V-Personen dürfen nur Angehörige der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden eingesetzt werden.“

Dieser Antrag hat eine Geschichte in der Kommission hinter sich, die zeigt, dass der Antrag nicht völlig chancenlos gewesen ist. Die Begründung, warum die SP gerne hätte, dass der Einsatzbereich von V-Personen nur für Angehörige der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden, hängt mit der Justizaffaire zusammen. Der Misserfolg des Einsatzes von Frau K. zeigt auf - obwohl der Bericht zeigt, dass es eigentlich kein V-Personen Einsatz war - dass ein Einsatz von Privatpersonen als V-Personen oder auch nur als Informanten zu viel Risiken in sich birgt. Aus diesem Grund will die SP analog der Regelung in der baselstädtischen Gesetzgebung, dass vorgesehen ist, dass V-Personen nur im Sinne von verdeckten Ermittlern aus dem Kader der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden rekrutiert werden können.

Im Konzept für eidgenössische Strafprozessordnung sieht genau diese Beschränkung vom Einsatz von V-Personen vor. Aus diesem Grund bittet der Landrat, dem Antrag der SP-Fraktion zuzustimmen.

Sabine Pegoraro weist den Antrag von Franz Bloch klar zurück. Das Gesetz wurde vor zwei Jahren mit 77 Prozent Stimmen in einer Volksabstimmung klar angenommen. Um dieses Gesetz richtig und effizient anzuwenden, müssen zuerst Erfahrungen gesammelt werden. Darum wäre es falsch, wenn jetzt die Voraussetzungen für den Einsatz abgeändert würden, aufgrund von etwas, was gar kein V-Personen Einsatz gewesen ist.

Esther Maag hat einen ähnlichen Antrag wie Franz Bloch eingereicht. Der Einsatz soll auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei beschränkt bleiben. Die Abstimmungserläuterungen, die vor zwei Jahren abgegeben wurden, führen das auch so aus, und sehen nur in Ausnahmefällen andere Personen vor. Dazu kommt, dass wie von Franz Bloch bereits erwähnt wurde, das neue Bundesrecht vorsieht, es so zu regeln wie es Basel-Stadt hat, dass nur von geschulten Personen wie Polizeileuten diese Aufgabe wahrgenommen werden kann. Darum sind die Grünen für eine Einschränkung der V-Personen.

Bruno Steiger ist der Ansicht, dass wenn ein glaubhafter Einsatz von V-Personen gemacht werden will, dann gäbe es Situationen, wo nicht Polizeibeamte eingesetzt werden können. In gewissen Milieus können sich nur Menschen bewegen, die darin auch zuhause sind. Darum lehnt die SD den Antrag der SP ab.

Bruno Krähenbühl bringt auf den Punkt, dass sich der Streit um den Begriff „Angehörige der Polizei“ dreht. Der Landrat verweist auf das Polizeigesetz (PolG, SGS 700);§ 9 Zusammensetzung der Polizei:

1 Die Polizei besteht aus:

- a. Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen;
- b. Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen;
- c. weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Die Angehörigen, die man als V-Personen einsetzen will, wären solche „weitere Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen“. Der Zweck dieser Bestimmung ist folgender: Die SP will, dass solche V-Personen über einen Vertrag mit der auftraggebenden Behörde oder Stelle verbunden sind. Wenn ein Vertrag da ist, ist diese Person Mitarbeiter und nach dem neuen Personalgesetz auch Angestellter.

Für das Protokoll:

Colette Schneider, Landeskanzlei

*

Dieter Völlmin gibt zu bedenken, dass nach der Argumentation von Bruno Krähenbühl im Prinzip jede V-Person per se der Polizei angehören müsste und sich dann die von der SP-Fraktion beantragte Formulierung erübrigen würde. In der Praxis handle es sich bei jedem V-Personeneinsatz um einen Auftrag, was zur Folge habe, dass die betreffende Person automatisch zur *Angehörigen der Polizei* werde. Ob dies der Intention der Antragsteller entspreche, bezweifle er.

Regierungsrat Andreas Koellreuter dankt dem Rat vorweg dafür, dass er durch die Beibehaltung der §§ 110 bis 118 Standfestigkeit bewiesen und nicht gleich wegen des ersten Gegenwindes alle Viere von sich gestreckt habe. Für die „linke“ Seite des Rates sei es gewiss nicht einfach, akzeptieren zu müssen, in einer Volksabstimmung mit dem eigenen Standpunkt haushoch untergegangen und dann auch noch vom Bundesgericht eines Besseren belehrt worden zu sein.

Das in der Debatte erwähnte Polizeigesetz müsse übrigens wegen der Abschaffung des Beamtenstatus demnächst revidiert werden; unter *weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern* seien natürlich Leute zu verstehen, die innerhalb des ganzen Polizeicorps mit irgend welchen Zivilaufgaben, aber sicher nicht mit V-Einsätzen betraut würden, denn es komme ja nicht in Frage, auch noch V-Personen zu den üblichen staatlichen Anstellungsbedingungen ins Corps aufzunehmen.

Wer verfolge, was heutzutage in Sachen internationaler Kriminalität ablaufe, und feststelle, dass gerade im unterdessen SP-regierten nördlichen Nachbarland V-Personeneinsätze an der Tagesordnung seien, könne sich in diesem Rat des Eindrucks nicht erwehren, dass gewisse Kreise wohl auf einer „Trauminsel Schweiz“ zu leben wähten, weil sie offenbar immer noch glaubten, dass man der äusserst prekären Situation allein mit dem Einsatz von Angehörigen der Polizei und Strafverfolgungsbehörden Herr werden könne. Nachdem sich der jüngste sogenannte V-Personeneinsatz im Baselbiet als absolut stümperhaft erwiesen habe, sei es allerdings eine Selbstverständlichkeit, dass V-Personen künftig sorgfältig ausgewählt, angemessen geschult und vor allem begleitet

werden müssten. Dieser Vorfall müsse unter „Lehrgeld“ abgebucht werden, was keineswegs heissen solle, dass man nicht auch in Zukunft noch solches zahlen müssen.

Er bitte den Rat, nicht den Fehler zu begehen, den Antrag der SP-Fraktion anzunehmen und damit auf dieses moderne und bewährte Instrument zu verzichten.

://: Der Antrag der SP-Fraktion, der mit dem Antrag der Fraktion der Grünen identisch ist, wird mit deutlichem Mehr abgelehnt.

8. *Einsatz von V-Personen*

§ 110 bis § 118: Keine Wortbegehren

Landratspräsident **Claude Janiak** gestattet sich, die restlichen Paragraphen kapitelweise zusammengefasst aufzurufen, weil dazu keine Anträge vorlägen, und fordert jene Ratsmitglieder, die doch noch Antrag stellen wollten, auf, sich gegebenenfalls zu Wort zu melden.

://: Dieses Vorgehen ist unbestritten.

*Zweiter Teil: Die einzelnen Strafverfahren***A. Verfahren auf öffentliche Klage***I. Untersuchungsverfahren***1. Allgemeines**

§ 119 bis § 124: Keine Wortbegehren

§ 125

Esther Maag weist darauf hin, dass die eingeschränkte Gewährung der Akteneinsicht bei *Übergriffen auf Kinder* aus Kreisen der OpfervertreterInnen immer wieder beanstandet werde. Die Fraktion der Grünen frage sich, ob dieser Missstand tatsächlich durch das neue Opferhilfegesetz vollständig behoben worden sei, wie die Regierung in Beantwortung einer Interpellation der Grünen behauptet habe.

Dieter Völlmin signalisiert vorab Bereitschaft, dieser Frage in der Kommission auf den Grund zu gehen, und beschränkt sich hier auf den Hinweis, dass sich bei der Anwendung des eidgenössischen Opferhilfegesetzes insofern eine Schwierigkeit ergeben habe, als einem Opfer, das auch noch Zivilklage erhebe und damit Zivilpartei werde, grundsätzlich mehr Einsicht gewährt werde. Andererseits habe auch ein Opfer, das gegenüber der Täterschaft keine zivilrechtlichen Forderungen geltend mache, das Recht, gegen Verfügungen – z.B. Einstellung des Verfahrens – Beschwerde zu führen und Einsicht in die Akten zu nehmen.

Er stelle sich aber vor, dass je nach Interessenlage der klagenden Partei aus guten Gründen die Einsichtnahme in gewisse Aktenstücke verweigert und durch eine Zusammenfassung ihres Inhaltes ersetzt werden könnte. Dabei kämen jedoch allgemeine Grundsätze zu Anwendung, die einerseits in der Strafprozessordnung (§§ 118 und 125) und andererseits im Opferhilfegesetz festgehalten seien.

://: § 125 wird im Sinne dieser Diskussion stillschweigend an die Justiz- und Polizeikommission zurückgewiesen.

2. Durchführung der Untersuchung

§ 126 bis § 129: Keine Wortbegehren

3. Beendigung der Untersuchung

§ 130: Keine Wortbegehren

II. Strafbefehlsverfahren

§ 131 bis § 134: Keine Wortbegehren

III. Beschlussfassung durch die Staatsanwaltschaft

§ 135 bis § 136: Keine Wortbegehren

IV. Abgekürztes Verfahren

§ 137 bis § 142: Keine Wortbegehren

V. Anklage

§ 143: Keine Wortbegehren

VI. Hauptverfahren

§ 144 bis § 176: Keine Wortbegehren

VII. Appellationsverfahren

§ 177 bis § 192: Keine Wortbegehren

VIII. Verfahren gegen Abwesende

§ 193 bis § 201: Keine Wortbegehren

IX. Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 202 bis § 206: Keine Wortbegehren

B. Verfahren auf Privatklage

§ 207 bis § 223: Keine Wortbegehren

A. Urteilsvollzug

§ 224 bis § 228: Keine Wortbegehren

B. Strafregister

§ 229: Keine Wortbegehren

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 230 bis § 235: Keine Wortbegehren

Rückkommen wird nicht beantragt.

Änderung der Kantonsverfassung

Titel und Ingress: Keine Wortbegehren

I.: Keine Wortbegehren

§ 84 Abs. 1 Buchstaben a und b: Keine Wortbegehren

II.: Keine Wortbegehren

III.: Keine Wortbegehren

IV.: Keine Wortbegehren

Rückkommen wird nicht beantragt.

Landratspräsident **Claude Janiak**: Damit ist die 1. Lesung der Strafprozessordnung und der Verfassungsänderung abgeschlossen.

Für das Protokoll:
Erich Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 1896

5 98/250

Motion von Daniel Wyss vom 26. November 1998: Massnahmen zur Vermeidung von Feinstaub

Landratspräsident **Claude Janiak**: Der Regierungsrat ist bereit, den Vorstoss als *Postulat* entgegen zu nehmen.

Daniel Wyss wandelt die Motion in ein Postulat um.

://: Der Vorstoss wird grossmehrheitlich als Postulat überwiesen.

Für das Protokoll:
Erich Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 1897

6 98/251

Postulat von Robert Piller vom 26. November 1998: Schnellzugshalt auf der SBB-Station Dornach-Arlesheim

Regierungsrätin Elsbeth Schneider beantragt namens des Regierungsrates, das Postulat zu überweisen und Ziffer 3 gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben. Er sei bereit, die Ziffern 1 und 2 entgegen zu nehmen, weil er zusammen mit dem Kanton Solothurn und den Gemeinden gerne die Möglichkeiten prüfen wolle, wie diesen Anliegen entsprochen werden könnte. Ziffer 3 habe er bereits erfüllt, als er sich mit Beschluss vom 24. November 1998 im laufenden Vernehmlassungsverfahren zum Fahrplanprojekt der SBB 1999-2001 für den Schnellzugshalt auf der Station Dornach-Arlesheim eingesetzt habe. Leider sei diesem Begehren nicht entsprochen worden; die SBB hätten bei ihrem Entscheid die Nachfrage, die sich täglich auf 350 bis 400 Personen belaufe, als sehr gering und nur einem regionalen Bedürfnis entsprechend eingeschätzt.

Robert Piller: Ich bitte Sie – gemeinsam mit den zahlreichen Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern – das Postulat Schnellzugshalt auf der SBB-Station Dornach-Arlesheim zu überweisen und damit ein wichtiges verkehrspolitisches Anliegen vieler Gemeinden im Birseck und Dorneck zu unterstützen.

In Übereinstimmung mit der Regierung bin ich gerne bereit, den Punkt drei des Postulates überweisen und dann als erfüllt abschreiben zu lassen, da dieses Anliegen bereits erfüllt worden ist. Wieso? Ein glücklicher Zufall wollte es nämlich, dass einige wenige Tage vor der Einreichung des Postulats unsere Regierung ohne mein Wissen bereits in der Vernehmlassung unseres Kantons zum Fahrplanprojekt 1999-2001 bei der Generaldirektion SBB den Schnellzugshalt in Dornach-Arlesheim verlangt hatte. Dasselbe forderte die Solothurner Regierung.

Wie Sie Ende Januar den Medien entnehmen konnten, hat die Generaldirektion der SBB (Division Personenverkehr) den in der Vernehmlassung der Regierung geforderten Schnellzugshalt kategorisch abgelehnt.

Grund genug für den Landrat, jetzt mit der Überweisung des Postulates der Regierung den Rücken zu stärken, um ihre Abklärungen – in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Solothurner Regierung – zu intensivieren und in Gesprächen mit der neuen Unternehmungsführung der SBB sowie dem Bundesamt für Verkehr hartnäckig zu verhandeln.

Die betroffenen Gemeinden im bevölkerungsreichen grossen Einzugsgebiet der basellandschaftlich-solothurnischen Station Dornach-Arlesheim sind sehr enttäuscht, ja verärgert über die negative offizielle Stellungnahme der SBB, ist sie doch inhaltlich sehr oberflächlich und unqualifiziert:

Und zwar **1.**, weil sie sich überhaupt nicht mit den schlechten Fahrplanverhältnissen der SBB-Strecke Basel-Laufen-Delémont befasst und zudem keine Bereitschaft zur Überprüfung künftig möglicher Lösungsalternativen signalisiert. Sie nimmt ferner keinen Bezug zur bekanntlich höchst unbefriedigenden Situation der Strecke (Kapazitäts-Engpässe auf der Einspur-Strecke im Fern- und Regionalverkehr, die dem Bahnpersonal vor Ort bestens bekannt sind; oft Verspätungen).

Nebenbei bemerkt: Wissen eigentlich die Exponenten der Generaldirektion der SBB, dass es immer wieder vorkommt, dass beim "Oepfelsee" – einem Aussenquartier von Dornach – die Schnellzüge unprogrammgemäss halten müssen, weil die Einspur-Strecke bereits "besetzt" ist (ohne dass die Passagiere aussteigen können)?

Und zwar **2.**, weil in der SBB-Stellungnahme die Vernehmlassungen vieler Gemeinden des basellandschaftli-

chen Birseck und des solothurnischen Dorneck zum Fahrplanprojekt nicht ernst genommen werden und auf ihre Kritik an den jetzigen und künftigen schlechten Regionalverkehrs-Anschlussverbindungen ab Dornach-Arlesheim an das Schnellzugsnetz in Basel und Laufen (Richtung Zürich, Bern, Luzern/Gotthard bzw. Richtung Delémont, Neuchâtel, Lausanne, Genève) sowie an den dort in Kauf zu nehmenden Wartezeiten von jeweils meistens rund 40 Minuten nicht eingegangen wird.

Kann sich das Verkehrsunternehmen SBB als neu strukturierte Aktiengesellschaft dem Dialog mit ihren Kunden sowie den ihre Bedürfnisse vertretenden zwei Kantonsregierungen und zahlreichen Gemeinden einfach verweigern?

Es liegt mir daran, unserer Regierung herzlich zu danken für ihr kurz-, mittel- und langfristiges Engagement

- einerseits für den Schnellzugshalt in Dornach-Arlesheim und
- andererseits für die generelle Aufwertung der benachteiligten Juralinie Basel-Laufen-Delémont-Biel-Lausanne-Genève, eine Verbesserung der Fahrplanstrategien und die Errichtung der notwendigen Doppelspur-Inseln zur Überbrückung der vorhandenen Kapazitäts-Engpässe (letzteres durch Unterstützung der Nordwestschweizer Verkehrsminister-Konferenz bzw. der Eisenbahn-Konferenz der Jura-Kantone/CITAJ einschliesslich ihrer Arbeitsgruppe im Gespräch mit den SBB).

Nachdem das Schweizervolk im Jahre 1987 im Rahmen des Projektes Bahn 2000 dem teilweisen Ausbau der Strecke Basel-Delémont-Biel auf Doppelspur zugestimmt hat, kann eine auf der Prioritätenliste jetzt offenbar noch weiter nach hinten verschobene Realisierung der Doppelspur-Inseln staatspolitisch nicht hingenommen werden. Die Stimmung in einem Teil der Gemeinderäte der Birsecker und Dornecker Kommunen gegenüber den SBB ist darum im Moment sehr schlecht.

Peter Minder betont, gemessen an der Grösse der an der betreffenden Linie liegenden Ortschaften müsse die These, dass ein Schnellzug, der häufiger anhalte, kein richtiger Schnellzug mehr sei, sehr relativiert werden. Die SVP/EVP-Fraktion teile die Ansicht, dass mit einem Schnellzugshalt auf der SBB-Station Dornach-Arlesheim sich nicht nur das Umsteigeproblem beheben, sondern auch die Attraktivität dieses grossen Einzugsgebietes fördern liesse. In diesem Sinne unterstütze seine Fraktion das Postulat fast einstimmig.

Eugen Tanner hat grosses Verständnis für den Ärger der Betroffenen, dankt Robert Piller für sein Engagement und hofft, dass es Früchte tragen werde.

Alfred Zimmermann gibt bekannt, dass die Grünen dieses wichtige Anliegen unterstützen, und zwar auch aktiv mit einer Vertretung in dem von Robert Piller präsidierten Komitee. Seine Fraktion beantrage, das Postulat zu überweisen.

Max Ribi fragt Regierungspräsidentin Elisabeth Schneider, ob die SBB darüber informiert würden, was hier über sie ausgesagt worden sei.

Elsbeth Schneider: Wenn Sie dies wünschen, werde ich der Generaldirektion der SBB einen Protokollauszug zukommen lassen.

://: Der Rat nimmt diese Zusicherung mit Applaus auf und überweist das Postulat grossmehrheitlich ohne Gegenstimme.

://: Ziffer 3 des Postulates 98/251 wird gleichzeitig ohne Gegenstimme als erledigt abgeschrieben.

Für das Protokoll:
Erich Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 1898

7 98/265

Interpellation von Daniel Wyss vom 17. Dezember 1998: 40'000 Postpakete von der Schiene auf die Strasse. Antwort des Regierungsrates

Elsbeth Schneider gibt in Beantwortung der *1. Frage* bekannt, dass seit April 1999 rund 15 Lastwagen täglich von den Paketbasen Arlesheim und Liestal nach Härkingen fahren. Diese mit "Green"-Dieseltreibstoff betriebenen Fahrzeuge entsprächen den Ausrüstungsvorschriften EURO II.

Zur 2. Frage: Der Luftreinhalteplan beider Basel strebe die Umlagerung des Strassengüterverkehrs auf die Schiene an. Die Neuausrichtung des Postpakettransports laufe also diesen Förderungsbestrebungen zuwider, und aus diesem Grund habe die Bau- und Umweltschutzdirektion schon im Januar 1997 in ihrer Stellungnahme zum Konzept "Postsachentransport" an das Sekretariat der Konferenz der Kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht und erklärt, dass das Baselbiet mit dieser Lösung nicht einverstanden sei.

Zur 3. Frage: Die Autoren dieser Studie hätten ermittelt, dass die Luftschadstoffimmissionen *Externe Kosten* in der Höhe von rund 30 Franken pro kg verursachten. Für einen den EURO II-Vorschriften entsprechenden Lastwagen würde sich eine Fahrt über rund 200 Kilometer um

diesen Betrag verteuern. Eine Quantifizierung des Schadens im Einzelfall sei nicht möglich.

Zur 4. *Frage*: Leider lägen keine Zahlen vor, doch nach Einführung der LSVA müssten im Zuge der Internalisierung der externen Kosten der Lastwagenfahrten sowohl die Post als auch ihre Konkurrenten für diese Fahrten eine Abgabe entrichten.

Zur 5. *Frage*: Es sei davon auszugehen, dass auf keiner der Bahnlinien der Nordwestschweiz für den Personen- und Güterverkehr genügend Trassekapazitäten beständen. Aus diesem Grund setze sich der Regierungsrat für den Wisenbergtunnel und den Ausbau der Laufentallinie ein.

Zur 6. *Frage*: Der Kanton habe alle seine formellen Möglichkeiten ausgeschöpft und keine mehr, diese Umlagerung zu verhindern, weil sie im Bereich *Paketpost* bereits in diesem Monat angelaufen sei. Das Baselbiet bedauere es sehr, dass aus Kostengründen kein bahnfrendliches und umweltschonenderes Logistikkonzept gewählt worden sei. Die Post habe sich allerdings an die geltenden Gesetze und auch an die gegebenen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gehalten sowie die notwendigen Rationalisierungsmassnahmen getroffen, um überhaupt wettbewerbsfähig bleiben zu können. Die Post argumentiere, dass sie mit anderen Lösungen das Paketpostgeschäft an die Konkurrenz verloren hätte.

://: Auf Antrag des Interpellanten wird Diskussion bewilligt.

Daniel Wyss dankt Elsbeth Schneider für die Beantwortung seiner Fragen und stellt fest, dass sich ihre Aussagen mit den Informationen deckten, die er bei der Post direkt eingeholt habe. Leider werde einmal mehr sehr kurzfristig gedacht, denn es sei ernstlich zu bezweifeln, dass die Verlagerung auf die Strasse wirklich billiger zu stehen käme, wenn alle Folgekosten, die der Lastwagenverkehr auslöse, von den Verursachern bezahlt werden müssten. Wiederum blieben also bei einer Rationalisierung die Umwelt, der Schienenverkehr und die Anwohner auf der Strecke. Darüber täusche auch die freundliche, verdankenswerte Geste der Post, allen Landratsmitgliedern zwei Tageskarten für den öffentlichen Verkehr zukommen zu lassen, nicht hinweg.

Robert Piller möchte den Argumenten der Post und der Feststellung der Regierungspräsidentin, dass die kantonalen Einflussmöglichkeiten erschöpft seien, nicht jede Berechtigung absprechen, kann aber als umweltfreundlicher bürgerlicher Politiker nicht umhin, gegenüber der Post den Vorwurf zu erheben, dass es problematisch, ja geradezu grotesk sei, wenn ausgerechnet eine ehemalige Staatsunternehmung allen verkehrspolitischen, umweltfördernden Anstrengungen der Regierung und des

Parlaments zum Trotz zusätzlich auf die Strasse gehe und damit auch noch die regionalen Verkehrsprobleme verschärfe. Obwohl die Post sozusagen in Freiheit entlassen worden sei, habe sie damit keinen Freibrief erhalten, jegliche ethische und ökologische Verantwortung über Bord zu werfen.

Die SBB müssten sich vorwerfen lassen, dass sie es offenbar nicht fertig brächten und nicht Willens seien, dem Postgiganten attraktivere, konstruktivere und preislich interessantere Angebote zu unterbreiten.

://: Damit ist die Interpellation erledigt.

Für das Protokoll:

Erich Buser, Protokollsekretär

*

Nr. 1899

8 98/197

Postulat der FDP-Fraktion vom 15. Oktober 1998: Vereinfacht die Gesetzgebung

Landratspräsident **Claude Janiak** stellt fest, dass die Regierung bereit sei, das Postulat entgegen zu nehmen.

Esther Maag erstaunt diese Bereitschaft, weil die Regierung damit eine Aufgabe entgegennehme, die eben so aufwendig wie überflüssig sei und damit dem Anspruch dieses Vorstosses – Vereinfachung – zuwider laufe.

Peter Tobler informiert, dass die für die Übergangsbestimmungen zuständige Kommission des Verfassungsrats seinerzeit die Unmöglichkeit einer integralen Anpassung der Gesetzgebung habe einsehen müssen. Statt dessen habe sie sich für eine Übergangsbestimmung entschieden, gemäss der die anpassungsbedürftigen Gesetze vorläufig in Kraft belassen worden seien in der klaren Meinung, dass sowohl die Exekutive als auch die Legislative die Gesetzgebung à jour zu bringen hätten. Dieser Auftrag sei bis heute nur teilweise erfüllt worden, obwohl seit seiner Erteilung rund 15 Jahre verstrichen seien.

Manche der betreffenden Gesetze bedürften dringend einer Erneuerung, so z.B. das Gesetz über die *Kantonshaftung*. Die Schwierigkeit bei der Aufarbeitung solch "alter Schwarten" bestehe darin, sie in eine den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern verständlichere Fassung zu bringen.

Mit dem Postulat solle der Regierungsrat an diese inzwischen dringlich gewordene Aufgabe erinnert werden, die nicht einfacher werde, wenn man sie liegen lasse.

Elsbeth Schneider begründet die Bereitschaft der Regierung, das präsidiale Geschäft entgegenzunehmen, mit der Absicht, diese Anliegen in das Regierungsprogramm für die Jahre 1999-1903 einfließen zu lassen. Sie habe sich bereits Gedanken darüber gemacht, wie die Gesetzgebung vereinfacht werden könnte, und beschloss, eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe unter der Leitung der Landeskantlei einzusetzen mit dem Auftrag, den kantonalen "Paragrafenwald" gründlich zu durchforsten. Gleichzeitig strebe man eine Verbesserungen der Qualität der kantonalen Regelungen an mit dem Ziel,

- für Private mehr Freiräume zu schaffen,
- für die Verwaltung die Handlungsspielräume zu erweitern und
- die Anpassung der Gesetzgebung an die sich rasch verändernden Verhältnisse zu ermöglichen.

Die Regierung sehe sich in Anbetracht dieses sehr heiklen Vorhabens veranlasst, vor allzu hohen Erwartungen zu warnen und andererseits an ihrem Prinzip festzuhalten, sich bei jeder Überprüfung auf das Wesentliche zu beschränken. Die basellandschaftliche Gesetzgebung zeichne sich im Vergleich zu anderen Kantonen durch eine gewisse Bescheidenheit aus, und auf die hohe, durch Bundesvorschriften und Gemeindefragen verursachte Regelungsdichte habe der Kanton oft keinen Einfluss. Im Zuge von Gesetzesänderungen dürften denn auch politische Auseinandersetzungen nicht zu vermeiden sein. Zudem könne mit exzessiver Straffung auch Intransparenz geschaffen werden.

Für die Bereitschaft der Regierung, das Postulat entgegen zu nehmen, sei auch noch ihre Auffassung entscheidend gewesen, dass eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der basellandschaftlichen Rechtsordnung positiv sein könnte.

Für **Roland Meury** tönt der Titel dieses Postulats nach *Saubermachen* und *Effizienzsteigerung*. Eine Durchforstung der Gesetze ohne politische Würdigung erscheine ihm insbesondere angesichts der Regierungszusammensetzung fragwürdig, könne sie doch zur klammheimlichen Eliminierung von Bestimmungen führen, die der Fraktion der Grünen am Herzen lägen, aber auch zu einer Verlagerung der Legiferierungskompetenz auf Exekutive und Verwaltung. Wenn nicht erkennbar sei, wo die Postulanten diesbezüglich die Grenze zögen, habe seine Fraktion ein mulmiges Gefühl. Es liege ihr überdies daran, die Verwaltung nicht zusätzlich zu belasten, und sie fordere die FDP-Fraktion auf, die Gesetzgebung selbst und nicht auf Kosten der SteuerzahlerInnen zu durchforsten und entsprechende Änderungsvorschläge auf dem ordentlichen Weg zur Diskussion zu stellen.

Peter Tobler beugt allfälligen Missverständnissen mit dem Hinweis vor, dass das Postulat am 15. Oktober 1998, d.h. noch vor den Wahlen im Baselbiet, eingereicht worden sei. Was das von ihm angesprochene Gesetz über die Haftung des Kantons anbelange, stimme diese mit der Verfassung nicht überein, die eine Kausalhaftung des Kantons vorsehe. Ihm persönlich fehle die Zeit, Arbeit zu leisten, die zu den angestammten Aufgaben der Regierung und der Verwaltung gehöre. Im Gegensatz zur Ansicht von Roland Meury, dem es hier offenbar um einen *procès d'intention* gehe, zu Deutsch also darum, etwas so lange zu hinterfragen, bis die Absicht ins Gegenteil verkehrt worden sei, habe die FDP-Fraktion bei ihrem Vorstoss keine politische Fallenstellerei im Sinn.

://: Das Postulat wird grossmehrheitlich überwiesen.

Für das Protokoll:

Erich Buser, Landeskantlei

*

Nr. 1900

10 1998/205

Interpellation von Matthias Zoller vom 15. Oktober 1998: Was gilt ? Antwort des Regierungsrates

Andreas Koellreuter legt Wert auf die Feststellung, dass sein Kollege Peter Schmid, der hier auf die "Anklagebank" gesetzt werde, die Fragen des Interpellanten in der Fragestunde vom 19.2.1998 stellvertretend für ihn, den Vorsteher der Justiz-, Polizei und Militärdirektion, beantwortet habe und die sowohl der erwähnten Privatperson als auch Matthias Zoller erteilten Antworten von der polizeilichen Seite vorbereitet worden seien. Auch im Falle des damals zur Diskussion stehenden Kreisels in Bottmingen habe sich die überall gemachte Beobachtung bestätigt, dass die Anfangsschwierigkeiten sich nach einer gewissen Angewöhnungszeit von selbst zu legen pflegten. Diese Probleme hätten nach den Erfahrungen der Polizei u.a. etwas zu tun mit falscher Zeichengebung und langsamerem Befahren, während ernsthaftere Sicherheitsprobleme nie beobachtet worden seien.

In einem Schreiben an die erwähnte Privatperson habe die Baselbieter Polizei nicht nur auf diese Beobachtungen, sondern auch auf den Umstand hingewiesen, dass man sich im Kreise des überregionalen Polizeikonkordats ebenfalls des Themas *Kreiselverkehr* annehmen werde. Dies sei inzwischen geschehen, und dabei hätten alle Konkordatsmitglieder übereinstimmend festgestellt, dass diesbezüglich kein dringlicher Handlungsbedarf bestehe und dort, wo er bestanden habe, bereits geeignete kantonale Massnahmen ergriffen worden seien.

Selbstverständlich sei es der Polizei ein Anliegen, die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer über das gesetzlich korrekte Verhalten im Kreisverkehr zu informieren, doch sei diese Problematik aus dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit nicht gleich schwerwiegend wie etwa die Themen *Geschwindigkeit* und *Alkohol*. Vor diesem Hintergrund sei die damalige Antwort der Polizei zu verstehen, dass keine sicherheitsrelevanten Probleme beständen, und diese Aussage treffe heute immer noch zu. Aus diesem Grund könne er alle Fragen des Interpellanten in dem Sinne beantworten, dass der Regierungsrat keinen grundsätzlichen Widerspruch zwischen den Antworten von Peter Schmid und der Kantonspolizei sehe.

Im Hinblick auf die bei Neueröffnungen von Kreiseln immer wieder auftretenden Anfangsschwierigkeiten lägen auf allen Polizeiposten und -stützpunkten einschlägige Broschüren des TCS, der BfU und anderer Institutionen auf. Sowohl die Regierung als auch die Polizei dürften feststellen, dass sich die Baselbieter Bevölkerung sich bereits relativ gut an den Kreisverkehr gewöhnt habe und keine eigentlichen sicherheitsrelevanten Probleme beständen. Dies schliesse hingegen künftige gemeinsame Aktionen des Polizeikonkordats nicht aus.

Matthias Zoller verdankt diese Antwort, stellt aber fest, dass es auch auf die Art der Beantwortung ankomme. Wäre sie in der Fragestunde vom 19.2.1998 eben so klar und unmissverständlich ausgefallen wie heute, hätte sich seine Interpellation erübrigt.

://: Damit ist die Interpellation erledigt.

Für das Protokoll:
Erich Buser, Landeskanzlei

*

Nr. 1901

11 1998/218
Motion von Peter Tobler vom 29. Oktober 1998: Ergänzung der Zivilprozessordnung

Landratspräsident **Claude Janiak** gibt bekannt, dass die Regierung bereit sei, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

Peter Tobler ist mit der Umwandlung seines Vorstosses in ein Postulat einverstanden.

://: Der Vorstoss wird grossmehrheitlich als Postulat überwiesen.

Für das Protokoll:
Erich Buser, Landeskanzlei

*

Nr. 1902

12 1999/009
Postulat von FDP-Fraktion vom 14. Januar 1999: Einrichtung einer Wirtschaftskammer des Strafgerichts

Landratspräsident **Claude Janiak** gibt bekannt, dass der Regierungsrat bereit sei, das Postulat entgegen zu nehmen.

://: Das Postulat wird grossmehrheitlich überwiesen.

Für das Protokoll:
Erich Buser, Landeskanzlei

*

Nr. 1903

13 1998/221
Postulat von Peter Brunner vom 29. Oktober 1998: Kontrollberichte und Analysen des Bundesgerichts über die Urteilspraxis der Baselbieter Gerichte

Regierungsrat **Andreas Koellreuter** begründet den Entscheid der Regierung, das Postulat abzulehnen, wie folgt:

Die letztinstanzlichen Gerichte unseres Kantons – das Obergericht und das Verwaltungsgericht – haben der Regierung zu Händen des Landrats folgendes mitgeteilt:

Obergericht:
Das Bundesgericht erstellt weder Kontrollberichte noch Analysen zur Urteilspraxis eines Kantons. Das Bundesgericht setzt sich mit den erhobenen Rechtsmitteln und den in der Rechtsmittelbegründung erhobenen Rügen gegen die von einer oder beiden Parteien angefochtenen kantonalen Urteile auseinander.

Das Obergericht hat zur Beantwortung des Vorstosses alle Fälle des Jahres 1997, die beim Obergericht anhängig gemacht worden sind und in irgendeiner Form (staatsrechtliche Beschwerde, zivil- und strafrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung) an das Bundesgericht weiter gezogen worden sind, zusammengestellt. Es wurde bewusst das Jahr 1997 gewählt, um ein mit den Zahlen des Amtsberichts 1997 vergleichbares Mengengerüst zu erzielen.

Zudem sind gegen die letzten Urteile des Jahres 1998 zur Zeit der Beantwortung noch nicht einmal die Rechtsfristen abgelaufen.

Gegen insgesamt 37 Entscheidungen in den 407 Verfahren, die beim Obergericht im Jahr 1997 eingegangen und mittlerweile weitestgehend erledigt sind, sind total 40 bundesgerichtliche Rechtsmittel ergriffen worden. Die Differenz zwischen den Zahlen 37 und 40 ergibt sich daraus, dass gegen einen Entscheid mehrere Rechtsmittel ergriffen werden können. Von diesen ergriffenen Rechtsmitteln waren sechs – das entspricht 15% – erfolgreich.

Die Frage zu harter oder zu larger Urteile bzw. des Strafmasses hat sich in keinem der sechs vom Bundesgericht anders beurteilten Fälle gestellt. Bei diesen sechs Fällen ging es lediglich in zwei Fällen um Strafrecht, von denen das Bundesgericht in einem Fall prozessrechtliche Beschwerden gutgeheissen hat. Im anderen Fall hat das Bundesgericht eine Strafanzeige einer Ortspolizei – statt der betroffenen Polizistin selbst – als ungültig bezeichnet.

Die Tabelle liegt bei und kann eingesehen werden.

Verwaltungsgericht

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts wäre es ohne allzu grossen Aufwand möglich, im Amtsbericht eine Statistik aufzunehmen über die Anzahl der Urteile, die an das Bundesgericht weitergezogen werden. Ebenso könnte der Ausgang dieser Verfahren statistisch wiedergegeben werden (Zahl der Gutheissungen, Rückweisungen, Abweisungen usw.). Für problematisch erachtet es das Verwaltungsgericht jedoch, "ergänzende Bemerkungen oder Erläuterungen" zu den einzelnen Entscheiden abzugeben.

In diesem Zusammenhang stellt sich vorab die grundsätzliche Frage, ob es sinnvoll und insbesondere auch angebracht wäre, eine untere Instanz (Obergericht, Verwaltungsgericht) in ihrem Amtsbericht die Urteile der ihr übergeordneten Instanz (Bundesgericht) inhaltlich kommentieren zu lassen.

Dazu kommt, dass diese Aufgabe mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden wäre: sowohl das kantonale Urteil als auch der Entscheid des Bundesgerichts müssten einerseits in der gebotenen Kürze, aber – insbesondere bei abweichenden Ergebnissen – doch ausführlich genug dargestellt werden, um der Leserin bzw. dem Leser des Amtsberichts, der die Einzelheiten und allfällige Besonderheiten des konkreten Falles nicht kennt, die unterschiedlichen Auffassungen der beiden Gerichte verständlich zu machen.

Der Regierungsrat beantragt dem Rat, das Postulat nicht zu überweisen.

Peter Brunner erachtet die Frage, ob die Baselbieter RichterInnen und Gerichte gemäss schweizerischer

Rechtsprechung urteilen, als berechtigt, und zwar allein schon im Hinblick auf die mehrfachen Auseinandersetzungen über gewisse Gerichtsurteile in diesem Rat einerseits und im Interesse grösserer Transparenz andererseits.

Eric Nussbaumer bezeichnet den Vorstoss insofern als *doppelbödig*, als er in populistischer Absicht durchschimmern lasse, dass zum einen die Baselbieter Justiz entweder als zu large oder zu hart empfunden werde und zum andern Massnahmen ergriffen werden sollten, die nur als politische Einmischung in die Rechtsprechung verstanden werden könnten. Diese Ebene sage der SP-Fraktion gar nicht zu, es sei denn, dem Postulanten schwebte vor, dass in Fällen, die weiter gezogen würden, für mehr Öffentlichkeit gesorgt werde.

Eine Mehrheit der SP-Fraktion sei aus diesem Grund an sich zur Unterstützung des Postulats bereit, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der auch vom Verwaltungsgericht beanstandete Zusatz "... *eventuell mit ergänzenden Bemerkungen und Erläuterungen der betroffenen Gerichte und Personen ...*" gestrichen werde.

Peter Tobler vertritt die Meinung, dass die Oberaufsicht über die Gerichte dem Landrat obliege und von der Geschäftsprüfungskommission ausgeübt werde und die Anliegen des Postulats eigentlich im Rahmen der Prüfung und Gestaltung des Amtsberichtes mit den Gerichten besprochen werden sollten, beispielsweise was die verlangten statistischen Angaben angehe. In diesem Sinne fordere er das GPK-Mitglied Peter Brunner auf, das Postulat zurückzuziehen und seine legitimen Fragen im Schosse dieser Kommission diskutieren zu lassen.

Esther Maag erklärt, dass die Fraktion der Grünen Überprüfungen im Sinne dieses Postulats und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand für überflüssig halte, weil Bundesgerichtsentscheide sowieso einsehbar seien. Sie lehne die Überweisung ab.

Peter Brunner erklärt sich bereit, im letzten Absatz seines Postulats den Zusatz "... *eventuell mit ergänzenden Bemerkungen und Erläuterungen der betroffenen Gerichte und Personen ...*" zu streichen.

://: Das abgeänderte Postulat wird mit 37:16 Stimmen überwiesen.

Für das Protokoll:
Erich Buser, Landeskanzlei

*

Nr. 1904

14 1998/249

**Motion von Grüne-Fraktion vom 26. November 1998:
Vertretung aller Fraktionen im Ratsbüro**

Landratspräsident **Claude Janiak** macht darauf aufmerksam, dass sich der Regierungsrat nicht zu dieser ratsinternen Angelegenheit äussern wolle.

Alfred Zimmermann spricht namens der kleinen Fraktionen sein Bedauern darüber aus, dass diese keine Vertretung in das Büro delegieren und dort nicht mitbestimmen könnten. Der zu erwartende Einwand, dass in diesem Gremium nur über Organisatorisches entschieden werde, treffe nicht zu. So obliege es ihm u.a., Reisen von Kommissionen zum Abschluss der Legislatur oder zu Studienzwecken zu bewilligen. Seines Erachtens müsste ein Mitglied der Spezialkommission *Landratsgesetz* befragt werden, ob die Kompetenzen des Büros und die Gründe für die Bevorteilung der grösseren Fraktionen anlässlich der Beratung dieses Gesetzes erörtert worden seien.

Die Fraktion der Grünen sähe eine Lösung darin, entweder jeder Fraktion mindestens einen Bürositz zuzugestehen oder Ratskonferenz und Büro zusammen zu legen. Er bitte den Rat, dieses Anliegen wohlwollend zu prüfen.

Peter Tobler möchte dem Rat beliebt machen, die Motion abzulehnen, weil bei der Beratung des Landratsgesetzes dieses Thema in extenso behandelt und in dem Sinne abschliessend beurteilt worden sei, dass das Büro strikte nach Proporz gewählt und allen kleinen Fraktionen in der Ratskonferenz zumindest ein Sitz zugesprochen werden solle, wobei man die Fraktionsgrösse bewusst klein angesetzt habe, um der damals kleinsten Fraktion, jener der Schweizer Demokraten, in der Ratskonferenz Einsitz verschaffen zu können. Das Gesetz sei damals von den Fraktionen der SP und der Grünen dem Volk gegen den Widerstand der FDP-Fraktion vehement zur Annahme empfohlen worden. An der vom Volk dann verabschiedeten Gesetzesfassung sollte nun nicht gerüttelt werden.

Peter Brunner unterstützt den Vorstoss namens der SD-Fraktion, weil sich diese als immer noch kleine bis mittlere Partei mit dem Anliegen identifiziere.

Esther Maag sieht im Landratsgesetz einen Anwendungsfall für die vorhin beschlossene Durchforstung der Baselbieter Gesetzgebung. Abgesehen davon habe ihr gegenüber noch niemand überzeugend zu begründen vermocht, weshalb das Ratsbüro nach dem Proporzsystem bestellt werden müsse. "Organisatorische" Argumente könnten es wohl kaum sein, denn ob dem Büro noch

zwei bis drei Mitglieder mehr angehörten, mache den "Braten auch nicht feiss".

Peter Tobler repliziert, dass das Landratsgesetz erst seit wenigen Jahren in Kraft sei und nicht zur Kategorie der "Ladenhüter" gezählt werden könne. Beim hier zur Anwendung kommenden System handle es sich um den Nationalratsproporz, der den ganzen Geschäftsgang des Landrats bestimme, und zwar einschliesslich Zusammensetzung der Kommissionen.

Urs Wüthrich geht namens der SP-Fraktion davon aus, dass die Steuerung der Ratsarbeit in der Ratskonferenz stattfinde, in der richtigerweise alle Fraktionen vertreten seien. Um die Spannung etwas zu reduzieren, könne er ankündigen, dass seine Fraktion in dieser Frage ziemlich genau in der Mitte gespalten sei und dementsprechend abstimmen werde.

://: Die Motion wird mit 39:28 Stimmen abgelehnt.

Für das Protokoll:

Erich Buser, Landeskanzlei

*

Nr. 1905

15 1998/259

**Postulat von Dölf Brodbeck vom 16. Dezember 1998:
Förderung zukunftsweisender Technologien im
Strassenverkehr**

Landratspräsident **Claude Janiak** gibt bekannt, dass die Regierung bereit sei, das Postulat entgegen zu nehmen.

://: Das Postulat wird grossmehrheitlich überwiesen.

Für das Protokoll:

Erich Buser, Landeskanzlei

*

Nr. 1906

16 1998/260

**Interpellation von Heinz Giger vom 16. Dezember
1998: Personalaufwendungen - "Justizaffäre".
Antwort des Regierungsrates**

Regierungsrat **Andreas Koellreuter** nimmt zur Interpellation wie folgt Stellung:

Bei der Interpellation sind mit den zu beantwortenden personalrechtlichen "Sach-Verhalten" untrennbar auch

sehr persönliche Elemente verbunden. Da hilft auch die Nennung der Initialen der davon betroffenen Person nur wenig, weil nicht nur den hier Anwesenden trotzdem klar ist, um wen es sich handelt. Es sind also auch datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten.

Frage 1:

Die in Frage stehende Person hat einen Anstellungsvertrag erhalten, mit Wirkung ab 1. April 1998 und der Einreihung in die Lohnklasse 7.

Frage 2 kann mit Ja beantwortet werden.

Frage 3:

Die Aufgabe – egal von wem sie wahrgenommen wird – ist fachlich anspruchsvoll und mit derjenigen eines Statthalters vergleichbar. Es handelt sich ja um sehr komplexe Strafuntersuchungen. Gerade diese komplexen Strafuntersuchungen, die immer mehr zu führen sind, hat ja zur Schaffung des besonderen Untersuchungsrichteramtes geführt. Was bei der fraglichen Aufgabe wegfällt, ist die Leitungsfunktion.

Frage 4:

Die Dossiers werden von den jeweils zuständigen Statthalterämtern betreut.

Frage 5:

Der Regierung ist nicht bekannt, von wem der Betroffene als BUR-Leiter gehandelt worden sein soll. Regierung und JPMD haben das jedenfalls zu keinem Zeitpunkt gemacht. Deshalb erübrigt sich auch die Beantwortung des zweiten Teils dieser Frage.

Frage 6 kann unter Hinweis auf die Antwort auf Frage 5 mit Ja beantwortet werden.

Frage 7:

Die in Frage stehende Person ist seit dem 1. Februar 1999 als akademischer Mitarbeiter bei der Fremdenpolizei tätig. Diese Lösung ist sinnvoll, weil es bei der Fremdenpolizei wegen der bekannten Lage im Asylbereich dringend nötig gewesen ist, die Personalressourcen – speziell in den Bereichen Asylbefragung und Vollzug – zu verstärken.

Frage 8:

Die Funktion des Leiters BUR ist in der Lohnklasse bis 6 eingereiht.

://: Auf Antrag des Interpellanten wird Diskussion einstimmig bewilligt.

Heinz Giger verdankt die Beantwortung seiner Fragen, die in der Zwischenzeit ihre Aktualität teilweise eingebüsst hätten. Es sei ihm nie um die fragliche Person, sondern allein um Offenlegung der Führungsstrukturen

nicht nur in dieser, sondern in allen Direktionen gegangen, insbesondere die Gleichbehandlung ihrer MitarbeiterInnen und letztlich um die Anwendung des neuen Personalgesetzes.

Er gestatte sich noch die Zusatzfrage, ob eine Person, die anlässlich einer internen Versetzung von Führungsaufgaben entbunden worden sei, wie in der Privatwirtschaft lohnmässig in eine andere Stufe eingereiht werde, im konkreten Fall in welche. Nach neuem Personalgesetz solle es ja keine Gewährleistung des Besitzstandes mehr geben.

Uwe Klein erklärt namens der CVP-Fraktion, dass der Interpellant mit seinen Fragen eindeutig zu weit gegangen sei und mit ihrer Art Persönlichkeitsrecht tangiert habe. Die betroffene Person habe nach dem eingeholten Rechtsgutachten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gehandelt und dabei keine sträflichen Fehler begangen. Seine Fraktion plädiere stets für die Offenlegung und Korrektur begangener Fehler, solange nicht wie im vorliegenden Fall ein grosser Teil der Fragen die Persönlichkeitssphäre und den Datenschutz verletze und unter die Gürtellinie ziehe. Ein solches Vorgehen sei des Landratsmandates nicht würdig.

Andreas Koellreuter kann in Beantwortung der Zusatzfrage von Heinz Giger, die er übrigens erwartet habe, bekannt geben, dass die betreffende Person beim Kanton als akademischer Mitarbeiter weiter beschäftigt werde, also in einer im Baselbiet in den Lohnklassen 12 bis 10 angesiedelten Kategorie. Sofern die Geschäftsprüfungskommission dies wünsche, sei er zu näheren Angaben gerne bereit.

://: Damit ist die Interpellation erledigt.

Für das Protokoll:

Erich Buser, Landeskanzlei

*

Die nächste Landratssitzung findet statt am

29. April 1999, 10.00 Uhr

*

Für die Richtigkeit des Protokolls

Im Namen des Landrats

der Präsident:

der Landschreiber:

